

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 180 (2012)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchen- Zeitung

BISCHOFSWAHLEN UND BISCHOFERNENNUNGEN

Unter den verschiedenen Dienstämtern, die so von den ersten Zeiten her in der Kirche ausgeübt werden, nimmt nach dem Zeugnis der Überlieferung das Amt derer einen hervorragenden Platz ein, die zum Bischofsamt bestellt sind und kraft der auf den Ursprung zurückreichenden Nachfolge Ableger apostolischer Pflanzung besitzen. (...) Die Bischöfe haben also das Dienstamt in der Gemeinschaft zusammen mit ihren Helfern, den Priestern und den Diakonen, übernommen. An Gottes Stelle stehen sie der Herde vor, deren Hirten sie sind, als Lehrer in der Unterweisung, als Priester im heiligen Kult, als Diener in der Leitung (...). Aus diesem Grunde lehrt die Heilige Synode, dass die Bischöfe aufgrund göttlicher Einsetzung an die Stelle der Apostel als Hirten der Kirche getreten sind.» Diese Worte aus «Lumen gentium» Art. 20 verdeutlichen, dass das Bischofsamt in der römisch-katholischen Kirche eine grundlegende Bedeutung hat. Der Bischof steht seiner Teil- oder Ortskirche vor, «in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft gegenwärtig ist» (CIC can. 369).

Wie wird man Bischof?

Wegen der überragenden Bedeutung des Bischofsamtes lohnt es sich wieder einmal, in Erinnerung zu rufen, auf welche Weise die Diözesanbischöfe bestellt werden. Das geltende Kirchenrecht gibt in can. 377 § 1 zwei rein formal gleichwertige Möglichkeiten an: «Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder bestätigt die rechtmässig Gewählten.» Ein Blick in die Geschichte zeigt dabei auf, dass über viele Jahrhunderte die zweite Form, die päpstliche Bestätigung eines gewählten oder präsentierten Bischofs, der Normalfall war, während seit dem CIC 1917 die römische Kurie auf die päpstliche Ernennung pocht und anderweitige Rechte zu torpedieren versucht, obwohl auch noch der CIC 1983 solche Rechte ausdrücklich anerkennt. Bis ins 19. Jahrhundert hinein war die freie Domkapitelwahl, wie sie konkordatär abgesichert noch im Bistum Basel besteht, der Normalfall.

Zu den Problemfällen der letzten Jahrzehnte

Bischofsernennungen waren in jüngster Zeit schon seit längerem ein Problem, wie etwa der Vatikan spezialist Heinz-Joachim Fischer schon 1975 in der FAZ anmerkte: «Die Stellung des Papstes ist in der Kirche beherrschender denn je (...). Dieses Kapital der päpstlichen Dominanz ist jedoch keineswegs durch die Zinsen der Unfehlbarkeit des römischen Bischofs angehäuften worden. Zu oft haben sich die Päpste schon als fehlbar erwiesen, als dass die wenigen Fälle, in denen sie es nach der

GERHARD HARTMANN
Wählt die Bischöfe
Ein Vorschlag zur Güte

topos taschenbücher



89
BISCHOF-
WAHL

91
LESEJAHR

92
DIÖZESAN-
EINTEILUNG

94
PARTIZIPATION

97
KIPA-WOCHE

102
AMTLICHER
TEIL

102
BÜCHER

BISCHOFSWAHL

allgemeinen katholischen Lehre sind, ihnen zu dieser überragenden Position hätten verhelfen können (...). Direkten Einfluss über die Gesamtkirche gewährt dem Papst die Doktrin, dass dem Pontifex Maximus die universelle Jurisdiktion zukomme (...). Am deutlichsten zeigt sich diese Machtfülle an der Besetzung der Bischofssitze (...). Vor allem bedarf es nicht des Diktats aus Rom, da die Bischöfe der ganzen Welt sich fast ausnahmslos Papst und Kurie willig fügen. Der geistliche Expansionsdrang der römischen Päpste war allezeit stark. Die Ortsbischöfe und die Katholiken waren deshalb nur zu leicht geneigt, sich zu beruhigen: Wenn wir irren, irren wir mit dem Papst. Doch auch die Päpste sind gegen Fehlentscheidungen nicht gefeit. Vor deren Folgen bewahrt die Gläubigen kein Dogma. Solche Scheu vor Verantwortung scheint besonders dann folgenreich, wenn zentrale Organisationsmacht mit hohem Anspruch nicht durch unbezweifelte Autorität gestützt wird. Hier scheint es notwendig, gegenüber der Ausdehnung der vatikanischen Kompetenzen die Eigenart der nationalen Kirchen neu zu entdecken und zu behaupten. Auch die Bischöfe sollten, etwa bei der jetzt [1975] anstehenden Revision des Kirchenrechts, ihre Verantwortung für die Landes- und Lokalkirchen neu bestimmen und ihr Selbstbewusstsein vor dem Gang nach Rom stärken. (...) Man muss daran erinnern, dass das Papsttum nach eigenem Anspruch (Band der Einheit), nicht Prinzip des Herrschens ist.»¹

Ein Blick in die Vergangenheit

Gerhard Hartmann veröffentlichte bereits 1989 ein Buch über die historische Entwicklung der Bischofsbestellung in der Kirche mit den derzeit gültigen Bestimmungen des Kirchenrechts und der Konkordate des deutschen Sprachraums, gefolgt von der ereignisgeschichtlichen Darstellung der problematischen Besetzung der Bischofsstühle in Köln, Salzburg und Chur in den Jahren 1987–1989.²

2010 legt derselbe Autor eine überarbeitete und erweiterte Fassung dieses Buches vor, wobei die Veröffentlichung dieses leicht lesbaren und hochinteressanten Buches erneut ihren «Sitz im Leben» hat.³ Denn mit den Rücktritten von Walter Mixa (Alkohol- und Geldmissbrauch) und Roger Vangheluwe (sexueller Missbrauch) stellt sich die Frage nach der Art der Bestellung von Bischöfen 2010 noch schärfer als früher (8), wobei der Autor nach dem «fast schon operettenhaft anmutenden Rückzug von Wolfgang Haas als Erzbischof von Liechtenstein» (91) unter dem Stichwort «Chur kommt nicht zur Ruhe» auch auf die erneut schwierige Situation im Bistum Chur eingeht. (Der Autor charakterisiert in diesem Zusammenhang Joseph Bonnemain fälschlicherweise als «Hardliner» und Haas-Anhänger, obwohl Bonnemain als verantwort-

licher Bischofsvikar «für die Beziehungen zu den staatskirchenrechtlichen Organisationen und den Kantonen» [vielleicht eine von Rom so gewünschte Beauftragung?] als Brückenbauer wirkt, also im wahrsten Sinne des Wortes bischofswürdig ist.)

Im historischen Teil weist Hartmann nach, dass die Wahl des Bischofs, in welcher Form auch immer, die ursprünglichere und das freie Ernennungsrecht des Papstes eine relativ späte Entwicklung der Kirchengeschichte ist, die dort Sinn macht, wo die Strukturen für eine Bischofswahl fehlen, nicht aber dort, wo solche Strukturen vorhanden waren und sind. Hier sei daran erinnert, dass nach Einführung der päpstlichen Ernennung mit dem CIC von 1917 der erste Berner Nuntius, Erzbischof Luigi Maglione, die Domkapitel von Sitten und Freiburg i.Ü. in geradezu brutaler Form zum Verzicht auf das Domkapitelwahlrecht gezwungen hat.⁴

Hartmann ist nicht so unkritisch, die durch das Domkapitelwahlrecht geprägten Bischofsbestellungen des 17. und 18. Jahrhunderts zu glorifizieren (27). Er setzt sich für die Freiheit der Kirche gegen staatliche Einmischung bei der Bischofsbestellung ein und bringt auch Schweizer Autoren ins Spiel, die sich für andere Formen als die päpstliche Ernennung einsetzen: Franz-Xaver Kaufmann (129f.), Kurt Koch, Libero Gerosa und Eugenio Corecco⁵ (145f.): sehr lesenswert!

Historisch-theologische Bewertung des päpstlichen Ernennungsrechts

Das Buch von Hartmann, der auch einen Vorschlag für ein zukünftiges Bischofswahlrecht vorlegt (153–164), untermauert, was der renommierte Kirchenhistoriker Klaus Schatz schon 1989 konzise festgehalten hat:⁶ Die Art der Bischofsernennungen muss auf die Ekklesiologie abgestützt sein, konkret im heutigen Fall auf die Ekklesiologie der Kirchenkonstitution «Lumen gentium»: «Von da aus wird man sagen müssen: Die Mitbestimmung der Ortskirche bei der Bischofswahl ist ein tief in der kirchlichen Tradition verwurzelt Moment. Der alte und auch im Mittelalter jahrhundertlang überlieferte Satz, dass einer Kirche kein Hirte gegen ihren Willen aufgezwungen werden dürfe, ist kein obsoletes Traditionsgerümpel, sondern gründet zutiefst in Rang und Würde der Ortskirche.» Schatz betont die Bedeutung der Ortskirche, die nicht Verwaltungseinheit, sondern Kirche in Communion mit anderen Kirchen ist. Dabei kommt dem Wort des Klerus eine besondere Bedeutung zu. Priester- und Seelsorgerat sollten bei Bischofswahlen Einflussmöglichkeiten haben, womit ermöglicht würde, dass der Bischof das Vertrauen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat. Die Ernennung der Bischöfe durch den Papst schätzt Schatz als möglichen, aber theologisch defizienten Grenzfall ein.⁷ Urban Fink-Wagner

¹ Heinz-Joachim Fischer: Weltkirche und Nationalkirche, in: FAZ 27. Dezember 1975 (Leitartikel), wiederveröffentlicht in: Ders.: Vatikan – von innen. Berichte eines Journalisten (1975–2005). Berlin 2007, 18 f.

² Gerhard Hartmann: Der Bischof. Seine Wahl und Ernennung. Geschichte und Aktualität. Graz-Wien-Köln 1990. Vgl. dazu die Besprechung von Leo Ettlin in: SKZ 158 (1990), Nr. 24, 369.

³ Gerhard Hartmann: Wählt die Bischöfe. Ein Vorschlag zur Güte zur rechten Zeit (= topos taschenbuch 716). Kevelaer 2010, 190 S. Die folgenden Seitenzahlen in Klammern verweisen auf dieses Buch.

⁴ Vgl. dazu: Urban Fink: Das St. Nikolaus-Stift [in Freiburg i. Ü.], die Päpstlichen Nuntien und Rom. Ein paar Schlaglichter, in: Jean Steinauer (éd.) / Hubertus von Gemmingen (Hrsg.): Das Kapitel St. Nikolaus in Freiburg: Hort des Glaubens, der Kultur und der Macht. Actes du colloque 3.–5. 2. 2010. Fribourg 2010, 125–153, hier 143–145.

⁵ Vgl. den in der SKZ veröffentlichten Beitrag von Eugenio Corecco: Bischofswahl oder -ernennung? Ein Artikel von Eugenio Corecco aus dem Jahr 1968/69, übersetzt und kommentiert von Iso Baumer, in: SKZ 176 (2008), Nr. 38, 616–620.625.

⁶ Klaus Schatz: Bischofswahlen. Geschichtliches und Theologisches, in: Stimmen der Zeit 207 (1989), 291–307.

⁷ Ebd., 304 f.

JESUS IN DER WÜSTE

1. Fastensonntag: Mk 1,12–15

Am Sonntag des heutigen Evangeliums beginnt die Fastenzeit. Während vierzig Tage werden sich viele Gläubige und weniger Gläubige im Verzicht üben. Weniger essen, kein Alkohol, Fastenwochen, und was immer der spirituelle Zeitgeist auf dem Programm hat. Dazu passt das heutige Evangelium scheinbar sehr gut. Jesus zieht sich für vierzig Tage in die Wüste zurück. Wieder einmal können wir uns unter Berufung auf die Praxis Jesu auf der Höhe des Zeitgeistes fühlen. Eine genauere Lektüre des Textes – und vor allem seiner Lücken – sollte aber zur Vorsicht gemahnen. Denn von Fasten selbst spricht der Text – im Gegensatz zu Matthäus und Lukas – ja gar nicht und schon gar nicht von einer freiwilligen Auszeit Jesu, in der er Kraft für seine künftigen Projekte gesammelt hätte. Die vierzig Tage Jesu in der Wüste sind durch die Versuchung geprägt.

«Wie es in den Schriften geschrieben steht»

Das Evangelium beginnt mit dem Wort «euthýs», sogleich. Es verweist auf etwas unmittelbar Vorgehendes. Die ersten 15 Verse gehören eng zusammen und sollten nicht aufgelöst werden. Darauf weist die Verwendung des Wortes «Evangelium» hin. Es kommt in Mk 1,1–15 drei Mal vor. In Vers 1 ist es Teil des Titels: «Anfang des Evangeliums Jesu Christi». In Vers 14 fasst es das zusammen, was Jesus nach der Auslieferung Johannes' in Galiläa tut: «Er verkündete das Evangelium Gottes.» Der Abschnitt endet in Vers 15 mit dem Wort «Evangelium». Das Wörtchen «euthýs» hat einen konkreten Bezugspunkt. Es ist die Taufe Jesu. Wie in der Taufenzählung ist auch in Mk 1,12 der «Geist» handelndes Subjekt. In der Taufenzählung sah Jesus den Geist herabkommen: «Und als er aus dem Wasser stieg, sah er, dass der Himmel sich öffnete und der Geist wie eine Taube auf ihn herabkam. Und eine Stimme aus dem Himmel sprach: Du bist mein geliebter Sohn, an dir habe ich Gefallen gefunden» (Mk 1,10f.). Es ist dieser Geist, der Jesus «sofort» nach seiner Taufe in die Wüste vertreibt, wo er für vierzig Tage bleibt und wo ihn der «Satan» in Versuchung bringt. Markus verwendet als Verb «ekballein». Dieses Verb taucht im Markusevangelium auch im Zusammenhang mit den Dämonenaustreibungen Jesu auf (Mk 3,15.22.23;7,26). Es steht aber z. B. auch für die Vertreibung der Händler aus dem Tempel (Mk 11,15). Wie Jesus die Dämonen vertreibt, vertreibt der Geist Jesus in die Wüste. Er wird in die Wüste vertrie-

ben, wo er vierzig Tage lang bleiben wird. Markus erzählt nicht, womit der Satan Jesus in Versuchung führt. Das werden Matthäus und Lukas nachholen. Wir erfahren einzig, dass Jesus unter den Tieren gelebt hat und dass Engel ihm dienten.

Wenn Jesus vierzig Tage in der Wüste bleibt und versucht wird, ruft das bei den Leserinnen und Lesern ebenfalls Assoziationen mit der Zeit Israels in der Wüste hervor. Vierzig Jahre dauerte es, bis die Nachkommen des Volks Israel das verheißene Land betreten und in Besitz nehmen konnten. Im Buch Deuteronomium wird diese Zeit als eine Zeit der Prüfung bzw. der Versuchung gesehen: «Du sollst an den ganzen Weg denken, den der Herr, dein Gott, dich während dieser vierzig Jahre in der Wüste geführt hat, um dich gefügig zu machen und dich zu prüfen. Er wollte erkennen, wie du dich entscheiden würdest: ob du auf seine Gebote achtet oder nicht» (Dtn 8,2). Der Vers verwendet das Verb «ekpeirazo» – es ist die selbe Wurzel wie im Markusevangelium: in Versuchung führen, prüfen. Jesus geht somit den Weg des Volks Gottes in der Wüste. Die Zeitspanne von vierzig Tagen verweist auch auf die vierzig Tage, an denen Mose auf dem Gottesberg war. «Mose ging mitten in die Wolke hinein und stieg auf den Berg hinauf. Vierzig Tage und vierzig Nächte blieb Mose auf dem Berg» (Ex 24,8). Mose wird vom Gottesberg her die Gesetzestafeln mitbringen, die den weiteren Weg Israels prägen werden. Jesus bringt aus den vierzig Tagen der Wüste seine Botschaft mit: das Evangelium, die frohe Botschaft vom Reich Gottes. «Nachdem man Johannes ins Gefängnis geworfen hatte, ging Jesus wieder nach Galiläa; er verkündete das Evangelium Gottes und sprach: Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium!» (Mk 1,14f.). Das Evangelium Jesu hat mit der Erfahrung der Anwesenheit Gottes im Exodus, in der Rettung des Volks durch Gott zu tun.

Im Gespräch mit Markus

Der Begriff des Evangeliums hatte in der Zeitgeschichte von Markus, rund um das Jahr 70, in der römischen Welt eine ganz bestimmte Bedeutung. Es verwies auf «gute Nachrichten» aus dem römischen Kaiserhaus wie Thronbesteigungen, Geburten von Erben oder militärische Erfolge. In unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Entstehung des Markusevangeliums liegt die «gute Nachricht» vom Herrschaftsantritt des Kaisers Vespasian. Er hatte die römischen Legionen befehligt, die

66–70 den jüdischen Aufstand blutig niederschlugen. Diese Legionen bildeten seine Machtbasis und sicherten ihm nach dem chaotischen und unsicheren «Dreikaiserjahr» 68/69 n. Chr. den Kaiserthron. Markus setzt diesen blutigen «guten» Nachrichten eine andere gegenüber. Wenn Markus seinen Text und gleichzeitig den Kern dessen, was er erzählt – Jesu Botschaft –, mit Evangelium benennt, greift er zurück auf ein anderes Evangelium, das ca. 500 Jahre früher durch einen Schriftsteller verkündet wurde, der sich in die Linie des Propheten Jesaja gestellt hat. Der Text, den wir heute Deuterocesaja nennen, bringt Israel eine frohe Botschaft: «Steig auf einen hohen Berg, Zion, du Botin der Freude! Erheb deine Stimme mit Macht, Jerusalem, du Botin der Freude! Erheb deine Stimme, fürchte dich nicht! Sag den Städten in Juda: Seht, da ist euer Gott» (Jes 40,9). Das Jesajabuch spricht von der Botin Zion und der Botin Jerusalem (*mevasseret Sion/Jiruschalajm*). Die Botschaft lautet: Gott ist gekommen, Gott ist da. Zweimal verwendet dieser Vers den Ausdruck, den die Septuaginta mit «euangelizomai» übersetzt. Diese frohe Botschaft im Jesajabuch verband sich mit dem Siegeszug des persischen Königs Kyros gegen das Neubabylonische Reich, das im Jahr 587 Jerusalem zerstört und die jüdische Elite in das Exil geführt hatte. Der Perserkönig und seine Nachfolger ermöglichten der jüdischen Exilgemeinde in Babylon die Rückkehr nach Jerusalem und den Wiederaufbau des Tempels. Der anonyme Verfasser von Jesaja 40–55 ging sogar so weit, vom siegreichen Kyros als dem Messias, dem Gesalbten, zu sprechen. Diese Hoffnung verbindet der Evangelist Markus definitiv nicht mehr mit dem blutigen Evangelium des römischen Feldherrn Vespasian. Er bindet sie zurück auf die jüdische Erfahrung des Exodus, der Herausführung Israels aus der Sklaverei und dem Exil. Die Versuchung Israels in der Wüste war das Verlangen nach der Sicherheit Ägyptens. Die Versuchung Deuterocesajas könnte es gewesen sein, Heilshoffnungen mit einem siegreichen Politiker zu verbinden. Womit immer Satan Jesus bei Markus versucht haben mag – herausgekommen ist die Predigt Jesu, dass Gott zum Greifen nahe ist, dass aber nur das Vertrauen auf diesen Gott und die Nachfolge Jesu diese Welt zu heilen vermag.

Hans Rapp

Dr. Hans Rapp ist Bibelwissenschaftler und Judaist. Er leitet das Katholische Bildungswerk der Katholischen Kirche Vorarlberg (A).

**SCHWEIZER
BISTÜMER**

DIE UNMÖGLICHEN BISTÜMER

Zuerst eine neue Diözese Zürich

Die drei grossen Schweizer Diözesen stehen im Blickfeld: Das Bistum Basel hat vor einem Jahr einen neuen Bischof erhalten, das Bistum Lausanne, Genf und Freiburg vor einem Vierteljahr – und das Bistum Chur hat Zwietracht rund um die Bestellung eines zweiten Weihbischofs erlebt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Welche Zukunft haben diese Bistümer? Was ist dazu auf schweizerischer Ebene wie für jede einzelne Diözese zu sagen?

Einzelkirche und Bischof

Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) hat die grundlegende Bedeutung der Bistümer unterstrichen. Es hat die Lehre der Kirchenväter neu ins Bewusstsein gerufen: Die Bistümer sind Einzelkirchen,¹ und «in ihnen und aus ihnen besteht die eine und einzige katholische Kirche» (Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, Art. 23). Die Diözese ist jenes Volk Gottes, das einem Bischof anvertraut ist, damit er an ihm den Hirtendienst der Verkündigung, der Heiligung und der Leitung vollziehe – in Zusammenarbeit mit seinem Presbyterium.

In diesem Sinn hat der Diözesanbischof, eigenberechtigt und nicht als Delegierter Roms, die ordentliche und unmittelbare Vollmacht zur Erfüllung seines Hirtendienstes: priesterlich, prophetisch, königlich. Ausgenommen sind jene Vollmachten, die ausdrücklich dem Papst oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten sind. Es stehen dem Bischof zwar beratende Konsultationsorgane zur Seite (Bischofsrat, Priesterrat, Seelsorgerat), er bleibt trotzdem der einzige Vorsteher seines Bistums. Als diözesaner Oberhirte ist er der Angelpunkt des kirchlichen Lebens.

Die helvetische Kultur

In unserer Eidgenossenschaft hat sich im kirchlichen Leben wie im staatlichen Bereich (Gemeinde, Kanton, Bund) weitgehend die Übung gegenseitiger Absprache eingebürgert. Auf staatlicher Ebene wird jede Entscheidung grundsätzlich kollegial gefällt (ausführende Behörde, gesetzgebende Versammlung, Gerichtshof). In Privatunternehmen entscheidet letztlich zwar der Chef eigenständig, aber die helvetische Kultur ist durch und durch geprägt vom kollegialen Profil der Amtsausübung, insbesondere im Rahmen der ausführenden Gewalt.

Dies mag erklären, warum die Stellung und die Rolle des Diözesanbischofs in der Schweiz mangelhaft erfasst werden. Der helvetische Biotop sträubt

sich offensichtlich gegen eine persönliche Machtausübung, und die Schweizerinnen und Schweizer sehen den Bischof nur widerstrebend als jenen Amtsträger, der abschliessende Entscheide trifft, auch wenn er die Vollmacht dazu hat. In diesem Zusammenhang kommt die Leitungsaufgabe (*munus regendi*) nicht zum Tragen, gerade beim Diözesanbischof nicht. Sogar der Begriff dieser Aufgabe wird nicht zutreffend erfasst, zumal das Kirchenrecht, welches das entsprechende Vorgehen festlegt, in unserem Land weitgehend unbekannt ist, nicht nur in diesem besonderen Punkt.

Das frühere kirchliche Gesetzbuch von 1917 war eine systematische Sammlung der unzähligen Bestimmungen, die sich im Laufe der Jahrhunderte ergeben hatten und damals noch in Kraft waren. Schon vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil galt es in manchen Belangen als überholt. Das kanonische Recht wurde zur Seite geschoben, aus dem kirchlichen Leben verdrängt. Das neue Gesetzbuch von 1983 hat zwar die Ekklesiologie des Konzils aufgenommen und in rechtliche Bestimmungen gegossen. Doch nicht gewandelt hat sich das Klima des Misstrauens, um nicht zu sagen des Argwohns gegenüber dem kanonischen Recht – als ob der absolute Wert der Liebe und die Notwendigkeit des Rechts unvereinbar wären. Wenn aber die leitenden Angestellten ihre «Betriebsordnung» nicht kennen, nicht kennen wollen, dann ist der Betrieb des Unternehmens als solcher bedroht.

Die grosse zusätzliche Erschwernis

Die Kultur der Kollegialität und die Vorbehalte gegenüber dem kanonischen Recht behindern also allgemein die Einheit und das gute Funktionieren der Bistümer. In den drei grossen Schweizer Bistümern kommen erschwerend die Zusammensetzung und die Organisation hinzu.

Die drei kleinen Diözesen haben eine natürliche Einheit: Das Bistum Lugano erstreckt sich über den Kanton Tessin und das Bistum St. Gallen über den Kanton St. Gallen, wobei der St. Galler Bischof zugleich Apostolischer Administrator der beiden Appenzell ist; das Bistum Sitten entspricht dem Kanton Wallis, ohne die Pfarreien der Gebietsabtei Saint-Maurice, jedoch ergänzt durch den waadtländischen Chablais (Bezirk Aigle ohne Villeneuve). Das ist klar und einsichtig.

Die drei grossen Diözesen hingegen sind äusserst kompliziert. So dehnt sich das Bistum Basel über nicht weniger als zehn Kantone aus (AG, BL, BS, BE,

Dr. iur. Philippe Gardaz (*1947), Rechtsanwalt, dann Richter in Lausanne, ist heute Präsident des Rates des Instituts für Religionsrecht an der Universität Freiburg im Üchtland (des früheren Instituts für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht). – Er war von 1977 bis 1980 Mitglied der Projektkommission «Bistumsgrenzen» der Schweizer Bischofskonferenz, die den Auftrag hatte, die Frage der Bistumseinteilung gemäss dem Beschluss der gesamtschweizerischen Versammlung der Synode 72 vom 1./2. März 1975 zu studieren und der Bischofskonferenz einschlägige Empfehlungen zu unterbreiten. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit erschienen in folgenden Veröffentlichungen des Schweizerischen Pastoralsoziologischen Instituts (SPI) in St. Gallen: Projektmission «Bistumsgrenzen» der Schweizer Bischofskonferenz: Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz. B 31 Kommissionsbericht, Juni 1980, 115 Seiten; B 32 Dokumentation, Juni 1980, 156 Seiten. Dr. Gardaz hat diesen Artikel vor Jahresfrist in der Genfer Jesuiten-Zeitschrift CHOISIR veröffentlicht (Februar 2011, S. 15–18). Er aktualisierte ihn für die «Schweizerische Kirchenzeitung». Die Übersetzung ins Deutsche besorgte Dr. Alois Odermatt in Absprache mit dem Verfasser.

JU, LU, SH, SO, TG, ZG); sein Gebiet ist zerstückelt, weil Schaffhausen und Thurgau abseits liegen. Das Bistum Chur umfasst den Kanton Graubünden, den Kanton Schwyz sowie das ernerische Urserental, und der Bischof von Chur ist zugleich Apostolischer Administrator der Kantone Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zürich und des übrigen Teils des Kantons Uri; über die Hälfte der Gläubigen wohnt in einem einzigen Kanton, gemeint ist selbstverständlich Zürich. Das Bistum Lausanne, Genf und Freiburg schliesst auch den Kanton Neuenburg ein; die Mehrheit der Gläubigen lebt am Genfersee.

Diese zusammengewürfelten Bistümer sind in mehrere Regionen unterteilt (Bistumsregionen, Generalvikariate oder Bischofsvikariate). Sie haben eine vielschichtige Organisation, weil die Gestaltung der pastoralen Dienste kantonale Rahmenbedingungen hat. Es kommt hinzu, dass die Pastoralverantwortlichen mit den staatskirchenrechtlichen Verbänden oder Körperschaften jedes Kantons zusammenarbeiten müssen – und solche Körperschaften nennen sich da und dort «Landeskirchen»! Kurt Kardinal Koch, Altbischof von Basel, meinte einmal, dies komme wegen der Anzahl und Vielfalt der Gesprächspartner «selbstredend einer massiven Überforderung gleich».

Es handelt sich dabei nicht um eine Frage des Umfangs, der Grösse. Es gibt viele Diözesen, die mehr Gläubige zählen als die grossen Schweizer Bistümer. Die Schwierigkeit besteht in der Zerstückelung, ja sogar Zerbröckelung der Einzelkirchen (in jeglicher Hinsicht). Der Schweizer Gläubige sieht den Papst im Fernsehen und den Pfarrer in der Pfarrei. Aber der Bischof, sein eigentlicher Oberhirte, kommt in seinem Kopf kaum vor, kaum auch das Bistum. Die Bistumskirche, aufgesplittert in eine Vielzahl von Regionen und Gremien, erlangt nicht jenes Minimum an Einheit, das notwendig wäre, um ein wahrnehmbares Bild zu vermitteln. So kommt es, dass die Gläubigen das grundlegende Element ihres kirchlichen Lebens gar nicht kennenlernen.

Diese Situation wird durch die Tatsache verschlimmert, dass die Bischöfe von Basel, Chur und Lausanne aus historischen Gründen in (bezaubern- den) Städten mittlerer Grösse wohnen (Solothurn, Chur, Freiburg), aber nicht dort, wo der wesentliche Teil ihrer Schäfchen wohnt, das heisst in den grossen Agglomerationen des Mittellandes. Kurz gesagt: In der Schweiz sind die Hirten nicht bei ihrer Herde. Und diese leidet darunter.

Dem Leitungsdienst den Vorzug geben

Unter diesen vielschichtigen Umständen müsste der Diözesanbischof seine Funktion als «Unternehmens- Chef» stärken, obwohl natürlich die Seelsorge, wie Philippe Kardinal Barbarin, seit 2002 Erzbischof von Lyon, köstlich gesagt hat, «nicht einfach darin be-

steht, Verwalter eines Grossbetriebs zu sein, der Bistum Lyon heisst». Wenn die Bistumskirche kompliziert ist, dann wird die Führungsaufgabe wesentlich. Diese Aufgabe ist aber ein Stiefkind der helvetischen Tradition, zumal die finanziellen Belange weitgehend von den staatskirchenrechtlichen Instanzen wahrgenommen werden. So begann bei den Bischöfen der Verkündigungsdienst vorzuherrschen. Keine Überraschung, wenn wir bedenken, dass die Bischöfe der drei grossen Diözesen im Regelfall ehemalige Professoren waren: Hänggi und Koch in Basel; Mamie, Grab und Genoud in Freiburg. Und die Website des Bistums Chur stellt dessen Bischof als «Dr. theol. habil. Vitus Huonder» vor.

Es ist trügerisch zu meinen, der Leitungsdienst könnte durch Delegation wahrgenommen werden, insbesondere indem ein (im Kirchenrecht bewandeter) Generalvikar das Gesamt der Verwaltungsaufgaben übernimmt. Dieser Mitarbeiter gewinnt dann ein solches Gewicht, einen solchen Einfluss, dass das Ganze aus dem Lot gerät – noch ohne die Unzufriedenheit im Klerus zu beachten. Auch der Beizug von Weihbischöfen ist keine Lösung. Im Gegenteil: Sie werden umso entbehrlicher, als das Sakrament der Firmung durch bevollmächtigte Priester gespendet wird, vor allem durch Bischofsvikare. Nur schon das Auftreten von Weihbischöfen an der Seite des Diözesanbischofs weckt hingegen den (schädlichen) Eindruck, dass das Bistum durch ein Bischofskollegium geführt wird, nicht durch den Diözesanbischof.

Ein Weiteres kommt hinzu: Wenn ein Weihbischof seinen Amtssitz in der Grossstadt Zürich oder Genf hat, dann verstärkt er durch seine blossen Anwesenheit den Eindruck einer eigenständigen Kantonalkirche. Das trägt zur weiteren Schwächung der diözesanen Einheit bei. Auch das Argument, die Bischofskonferenz müsse durch die Bestellung von Weihbischöfen zahlenmässig erweitert und sachverständig gestärkt werden, rechtfertigt nicht einen solchen Anschlag auf die Einheit der Bistumskirche, letztlich auf ihr Funktionieren.

Kurz und gut: Die helvetische Kultur steht quer zur kirchlichen Struktur, das heisst zum Leitbild des Bistums, das von einem Diözesanbischof geführt wird. Und die grossen schweizerischen Bistumskirchen leiden unter einer Vielschichtigkeit, die ihre Einheit gefährdet. Gewiss, alles hängt vom guten Willen der betreffenden Personen ab. Aber mit einer schädlichen und unerträglichen Situation darf man sich nicht kopfhängerisch abfinden.

Die Zukunft

Auch wenn Mentalitäten sich nur langsam entwickeln, ist es doch möglich, die Einteilung der Schweizer Diözesen, also ihre Zusammensetzung, noch vor dem Jüngsten Tag neu zu ordnen. Diese Frage wurde vor gut dreissig Jahren durch eine Expertenkommission

SCHWEIZER BISTÜMER

¹Anmerkung des Übersetzers zum Begriff Einzelkirche: Der Begriff «Ecclesia particularis» der dogmatischen Konstitution «Lumen gentium» des Zweiten Vatikanischen Konzils, beschlossen am 21. November 1964 mit 2151 Ja- gegen 5 Nein-Stimmen und gleichentags feierlich verkündet, wird in der französischen Ausgabe der Konzilsdokumente wie auch in der französischen Originalfassung dieses Artikels mit «Église particulière» wiedergegeben, in der deutschen Ausgabe der Konzilsdokumente hingegen mit «Teilkirche». Prof. Ernst Christoph Suttner vom Institut für Theologie und Geschichte des christlichen Ostens an der Universität Wien hat darauf hingewiesen, dass diese Übersetzung «Teilkirche» nicht selten zum Missverständnis «Teil von Kirche» führe. «Particularis» bedeute aber auch «einzeln» oder «besonders». Darum sei «Ecclesia particularis» besser mit «Einzelkirche» zu übersetzen, denn jede «Ecclesia particularis» sei voll und ganz Kirche, also eine ganze Kirche, mehr als nur Teil der Gesamtkirche. Vgl. <http://nikowy.homepage.t-online.de/suttner1.pdf> (6. Juni 2011/A.O.). Die Übersetzung des Artikels von Dr. Philippe Gardaz folgt diesem Vorschlag, weil hier die zweite Bedeutung von «particularis» im Zentrum steht.

der Bischofskonferenz bis ins Einzelne geprüft. Dieser Rat der Weisen schlug vor, neu die Bistümer Luzern, Zürich und Genf zu errichten. Damit verband er insbesondere die umfassende Neuverhandlung des Basler Konkordats von 1828. Aus damaliger Sicht war auch (noch bis 2001) die Genehmigung des Bundes für die Errichtung von Bistümern notwendig.

Die Kantone des Bistums Basel erklärten damals ihre Vorbehalte gegenüber diesem Vorschlag, und die Verfassungsbestimmung, dass eine Bundesgenehmigung notwendig sei, löste peinliche Debatten aus. Im Übrigen zieht es der Heilige Stuhl vor, solche Fragen mittels Konkordaten zu regeln, um so in den Genuss einer verbindlichen und vertraglichen Selbstverpflichtung der betroffenen Staaten (hier der Kantone und des Bundes) zu kommen.

Der konkordatäre Weg gewährleistet zwar Sicherheit, zementiert aber ebenso sicher die Situation auf Dauer. Das heisst, angesichts der helvetischen Stabilität blockiert das Konkordat alles – auf Jahrhunderte hinaus, insbesondere wenn der Heilige Stuhl nicht einen (einzig) Staat als Bündnispartner

hat, sondern elf im Fall des Bistums Basel (zehn Kantone und die Eidgenossenschaft)!

Es ist also zu versuchen, die unhaltbare Situation zu entkrampfen, indem dort angesetzt wird, wo grosse Notwendigkeit herrscht, und zwar ohne Konkordatszwang: das heisst mit dem Kanton Zürich, der sich gegenwärtig in dieser Hinsicht als «eigenwilliger Schüler» gebärdet. Helvetien muss zuerst begreifen, dass eine Neueinteilung der Bistümer unabdingbar ist – unendlich wichtiger als die Weiterführung von Sonderrechten bei der Bischofsbestellung. Man mag zwar Genugtuung ob der Tatsache empfinden, dass zum Beispiel der Bischof von Basel vom Domkapitel gewählt wird. Aber es handelt sich hierbei doch um ein sehr kleines Gremium – und die Genugtuung läuft ins Leere, wenn der unglücklich Gewählte an die Spitze eines Bistums gerät, das nicht geführt werden kann.

Da diese Frage letztlich die gesamte Kirche in der Schweiz betrifft, liegt es an der Schweizer Bischofskonferenz, den Heiligen Stuhl zu überzeugen, rasch zu handeln, *quia periculum est in mora*. Im Verzug droht wirklich Gefahr. *Philippe Gardaz*

MITBESTIMMUNG UND MENSCHENRECHTE IN DER KIRCHE

MITBESTIMMUNG

Adrian Loretan ist Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern und Co-Direktor des neuen interfakultären Zentrums für Religionsverfassungsrecht.

¹Vgl. Martha Heizer / Hans Peter Hurka (Hrsg.): *Mitbestimmung und Menschenrechte. Plädoyer für eine demokratische Kirchenverfassung* (= topos taschenbücher Band 763). Kevelaer-Innsbruck 2011, 304 S.

²Walter Kirchschräger, Paul Wess, Heribert Franz Köck, Leonard Swidler, Gotthold Hasenhüttel, Daniel Kosch, Wilhelm Rees.

Im von Martha Heizer und Peter Hurka herausgegebenen Buch «Mitbestimmung und Menschenrechte»¹ befragen sieben Autoren² die Heilige Schrift, die Tradition, das Lehramt der Theologie, das Lehramt der Bischöfe (165)³ und die Rechtstraditionen der Kirche. Im Folgenden wird aus den sieben Expertenstimmen ein Plädoyer zusammengestellt, das aufzeigen will, wie Theologie nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil mit den Rechtstraditionen der Kirche neu ins Gespräch kommen kann.

Gleiche Würde der Gläubigen in der Heiligen Schrift

Walter Kirchschräger, Paul Wess und Gotthold Hasenhüttel rufen die Praxis der Urkirche in Erinnerung. Als Priester (griech. *hierous*; lat. *sacerdos*) werden im Neuen Testament nur Christus und die Gemeinschaft der Gläubigen bezeichnet.

Die Amtsträger innerhalb dieses gemeinsamen Priestertums heissen «Älteste» (*presbyteroi*) oder «Aufseher» (*episcopoi*). (30; 46–47) Solche Dienste der Einheit übernehmen auch Ehepaare wie Aquila und Priszilla. (27) Für Paulus zählen auch Andronikus und Junia, eine Frau, zum Kreis der Urpostel (215).⁵ In den späteren Pastoralbriefen werden Kriterien erstellt, wer für den Vorstedterdienst in der Gemeinde am geeignetsten erscheint.⁶

Die Machtträume der Zebedäussöhne Johannes und Jakobus, die im kommenden Reich die Grössten sein wollen, werden offen kritisiert.⁷ Der Evangelist Markus sieht darin die Kirche am Scheideweg «zwischen Machtträumen und Herrschaftsansprüchen und selbstlosem Einstehen füreinander» (212). Für Matthäus ist der Grösste der Diener aller. «Keinen sollt ihr Rabbi, Meister, Lehrer oder heiliger Vater nennen, sondern ihr alle seid Geschwister» (212).⁸ Was bei weltlichen Herrschern üblich ist, nämlich die Macht auszuspielen, darf unter Christen nicht geschehen. «Unser Positionsdenken ist total umzukehren, wie ein gering geachtetes Kind sollen wir werden» (213). Das Verfahren gegenüber von Gemeindemitgliedern, die sich nicht an die Norm der Geschwisterlichkeit halten, sieht vor, dass die ganze Gemeinde die letzte Instanz ist und nicht eine Behörde.⁹

Die Herrschaftsvorstellungen sind in der christlichen Gemeinde besonders legitimationsbedürftig. «Ihr wisst, dass jene, die über die Völker zu herrschen scheinen, diese ihr Herr-Sein spüren lassen, und dass deren Grösse über sie Vollmacht ausüben. Nicht ist es so unter euch» (17).¹⁰ Durch den Glauben an Jesus Christus werden Rassenunterschiede, gesellschaftliche und geschlechtliche Unterschiede in der Gemeinde aufgehoben, wie die paulinische Taufformel in Gal 3,28 belegt (215).

Kirche Christi kann sich nicht in einem «Obrigkeitsstaat», d. h. in einer «Obrigkeitskirche» verwirklichen. «Sie ist aber auch im neutestamentlichen Sinn keine Demokratie, keine Volksherrschaft, weil jeder Herrschaftsgedanke (...) zurückzuweisen ist. «Ihr alle seid Geschwister» (219–220). Aus dieser Theologie haben die Christengemeinden, die Orden und die Bischofskirchen ihr Rechtsverständnis entwickelt.

Eine Zwei-Stände-Kirche, die zwischen Klerus und Laien trennt (CIC can. 207 § 1), ist den neutestamentlichen Texten noch fremd. Die Konstantinische Wende am Beginn des 4. Jahrhunderts bringt «dem, der die christliche Ortskirche leitet, die Gleichstellung mit dem bisherigen Priester römischheidnischer Kulte, bringt ihm also Amt, Titel, Würde, besondere Kleidung, Ansehen und gesellschaftliche Stellung» (31).

Die Kirche gleicht sich an die Strukturen der staatlichen Ordnung an, wodurch die Kirche zur Staatskirche wird. Es kommt zu einer «Parallelisierung von Reichsverwaltung und kirchlicher Ämterstruktur» (51). Frauen verlieren nach und nach ihre leitenden kirchlichen Ämter, weil keine Beamtinnen im römischen Recht vorgesehen waren. Das Zweite Vatikanische Konzil hat an die Phase vor der Konstantinischen Wende angeknüpft. Das oberste Lehramt der Kirche unterstreicht wieder die Gleichheit der Gläubigen in LG 32: «Unter allen Gläubigen (waltet) eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi» (206).

Die Gemeinde wählt ihre Vorstehenden

Seit der Zeit des Neuen Testaments wählen die Gemeinden ihre Vorstehenden wie z. B. bei der Wahl der Diakone.¹¹ Das Apostelkonzil entscheidet zusammen mit dem Heiligen Geist über theologische Weichenstellungen.¹² Die Rechtstexte der Alten Kirche setzen diese Wahltradition fort: so die Didache und der Erste Clemensbrief, die Traditio Apostolica des Hippolyt (157), wie vor allem Leonard Swidler aufzeigt. Die Gewohnheit (*consuetudo*) der Wahl von Äbtissinnen, Äbten, Bischöfen und Päpsten wird immer wieder in Erinnerung gerufen. Das Resultat der Wahlen darf sich zeigen lassen: der hl. Ambrosius im 4. Jahrhundert, der hl. Augustinus im 5. Jahrhundert. «Das Volk selbst hat vor allem die Macht, würdige Bischöfe auszuwählen oder unwürdige abzulehnen», schreibt der hl. Cyprian von Karthago (158). Papst Coelestin I. wird noch deutlicher: «Niemand darf gegen den Willen des Volkes zum Bischof bestellt werden. Die Zustimmung und der Wunsch des Klerus, des Volkes und der Leitenden sind erforderlich» (158).

Klipp und klar fasst Papst Leo der Grosse die Rechtstradition zusammen: «Wer allen vorsteht, soll auch von allen gewählt werden.» Diese Rechtsgrund-

sätze aus der Alten Kirche werden in verschiedenen Synoden und Konzilien ständig wiederholt, mindestens bis zum Konzil von Paris 829 (158).

Kritisch sei hier ergänzt, dass Yves Kardinal Congar diese Rechtstradition im Verfassungsrecht der Kirche bis zum Konzil von Basel (1430) nachweisen kann, im Ordensrecht bis heute.¹³

Darüber hinaus gibt es eine intensive kirchenrechtliche Rezeption der kirchlichen Demokratie in der Neuzeit bei den spanischen Klassikern des Naturrechts und damit eine weiterreichende Wirkung der kirchlichen Demokratietradition für die Entstehung des modernen staatlichen Demokratie- und Völkerrechtsverständnisses.¹⁴

Dieses naturrechtliche Argumentieren der Kirchenrechtswissenschaft greift der Völkerrechtler Heribert Franz Köck mit dem Thema der «Menschenrechte in der Kirche» (79–99) wieder auf.

Menschenrechte in der Kirche

«Die säkularen Menschenrechte gelten nur gegenüber dem «normalen» Staat und der internationalen Gemeinschaft, gegenüber der Kirche und dem Vatikanstaat gilt nur das kanonische Recht und die innere, vom Papst erlassene bzw. von ihm abgeleitete Ordnung des Vatikanstaates. (...) Will man daher von der kirchlichen Autorität (...) «Menschenrechte in der Kirche» einfordern, so muss dies «von innen» geschehen» (81).

Das kirchliche Recht verkörpere den höchsten Menschenrechtsstandard, und damit gäbe es keinen Anlass, «Menschenrechte in der Kirche» einzufordern, so eine vorkonziliare Argumentation (82; 98 Anm. 1). Dagegen ist zu sagen:

1. Die Kirchenrechtswissenschaft zeigt seit Jahren, welche Defizite es bei «fairen Verfahren in der Kirche» gibt. Der entsprechende Artikel vom Wilhelm Rees¹⁵ beginnt mit einem Zitat des Sonderermittlers des Europarates, des Schweizer Dick Marty. «Ein Eintrag in die UNO-Terrorliste nur auf Grund vager Verdachtsmomente bedeute für eine Privatperson «eine Art Todesurteil», ohne dass sie sich dagegen wehren könnte» (255). Daran fühlt man sich formal erinnert, wenn der sehr ausführlich belegte Artikel gegen Ende das Verfahren zur Prüfung von Lehrfragen bei der Kongregation für die Glaubenslehre behandelt.

Auch die eingeführten Verbesserungen können «nicht darüber hinwegtäuschen, dass insbesondere im dringlichen Verfahren nach der römischen Verfahrensordnung nach wie vor bedenkliche Rechtsschutzdefizite bestehen, etwa was die Akteneinsicht, die Modalitäten von «Anzeigen bei der Glaubenskongregation, die Offenlegung der Sachbearbeiter, die Begründungspflicht und die Rechtsmittelmöglichkeiten anbetrifft» (279). Der Kirchenrechtler schliesst daher mit einem Plädoyer für den Ausbau des Rechtsschutzes der Kirchenmitglieder (286).

MIT -
BESTIMMUNG

³Zahlen in Klammern beziehen sich auf das hier vorzustellende Buch. Diese Unterscheidung von zwei Lehrämtern stammt vom hl. Thomas von Aquin (165).

⁴Zusätzlich werden das Wiener Manifest 2009 (100–106) und die Batschunser Erklärung 2010 (296–302) abgedruckt.

⁵Vgl. Röm 16,7.

⁶I Tim 3,1 ff.: Das empfohlene Priesterbild eines Pfarrers von Ars hat sich davon doch sehr entfernt: «Oh wie gross ist der Priester! (...) Gott gehorcht ihm: Er spricht zwei Sätze aus, und auf sein Wort hin steigt der Herr vom Himmel herab und schliesst sich in eine Hostie ein» (47).

⁷Mk 10,35 ff.

⁸Vgl. Mt 23,8 f.

⁹Vgl. Mt 18,15–17.

¹⁰Mk 10,42 f.

¹¹Vgl. Apg 6,3.

¹²Vgl. Apg 15,12.

¹³Yves Congar: Quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet, in: Revue historique de droit français et étranger 36 (1958), 210–259. Das «Quod-omnes-tangit»-Prinzip des römischen Privatrechts wurde erst im kanonischen Recht zu einer Allgemeinverbindlichkeit ausgestaltet.

**MIT-
BESTIMMUNG**

¹⁴Dazu eine neue Dissertation an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern: Patrik Huser: *Vernunft und Herrschaft. Die kanonischen Rechtsquellen als Grundlage natur- und völkerrechtlicher Argumentation im zweiten Prinzip des Traktates Principia quaedam des Bartolomé de Las Casas (= Religionsrecht im Dialog Bd. 11). Münster 2011. Zur neueren Wirkungsgeschichte des Rechtssatzes vgl. Heribert Heinemann: «Quod omnes tangit ...». Kanonistische Erwägungen im Anschluss an einen bedeutenden Rechtssatz, in: *Communio in Ecclesiae Mysterio* (FS W. Aymans). St. Ottilien 2001, 199–217. Vgl. Adrian Loretan: *Wie entwickelte die römisch-katholische Kirche ein Ja zum demokratischen Rechtsstaat und seinen Grundrechten?*, in: Ders./Toni Bernet (Hrsg.): *Das Kreuz der Kirche mit der Demokratie. Zum Verhältnis von katholischer Kirche und Rechtsstaat*. Zürich 2006, 19–34.*

¹⁵Nicht Walter Rees, wie auf dem Umschlag falsch vermerkt.

¹⁶Vgl. dazu den zweiten Artikel von Leonard Swidler (175–199).

¹⁷Joseph Kardinal Ratzinger: *Was die Welt zusammenhält. Vorpolitische moralische Grundlagen eines freiheitlichen Staates*, in: Ders.: *Werte in Zeiten des Umbruchs. Die Herausforderungen der Zukunft bestehen*. Freiburg i. Br. 2005, 28–40, bes. 34–36.

¹⁸Decretum Gratiani K. 13. D. LXI.

¹⁹Vgl. Anm. 14.

²⁰Allerdings waren es damals nur die frei geborenen Männer, d. h. Frauen und Sklaven waren nicht mitgemeint.

2. Der Kirchenrechtler Papst Paul VI. hat 1965 direkt nach dem Konzil eine Kirchenverfassung mit einem Grundrechtskatalog in Auftrag gegeben, die *Lex Ecclesiae Fundamentalis*.¹⁶

Dieses «Neue Denken» war charakteristisch für das Zweite Vatikanische Konzil und sollte die nachfolgende Revision des kirchlichen Gesetzbuches, des *Codex des kanonischen Rechts* von 1917, ebenfalls charakterisieren.

3. Die Bischofssynode 1967 hat als eines der Hauptanliegen dieses Grundgesetzes die Grundrechte der Gläubigen genannt. Daher darf «der Gebrauch von Macht (...) in der Kirche nicht willkürlich sein, weil dies nach dem Naturrecht, nach dem positiven göttlichen Recht und nach dem kirchlichen Recht verboten ist» (178).

4. Das ganze Projekt der *Lex Ecclesiae Fundamentalis* wurde nach dem Pontifikatswechsel von Johannes Paul II. «ohne Erklärung 1981 zu Grabe getragen, nachdem es von einer speziell dafür einberufenen internationalen Kommission im selben Jahr genehmigt worden war» (180). Zur gleichen Zeit forderte Johannes Paul II. die Menschenrechte im Zivilbereich ein (181).

Der Völkerrechtler Heribert Franz Köck bringt diesen Spagat in der Argumentation zwischen Menschenrechtsverbot im kirchlichen Innerorts und Menschenrechtseinsatz in der Welt nicht mehr zusammen, denn Menschenrechte basieren für ihn nach kirchlicher Lehre auf dem Naturrecht.

Dies «erfordert ihre uneingeschränkte Anerkennung und ihren uneingeschränkten Schutz durch die Kirche, die beide grundsätzlich und vor allem durch das kirchliche Recht zu gewähren sind» (84). Deshalb müssen die Menschenrechte in der Kirche u. a. mit den Argumenten von Paul VI. und der Bischofssynode 1967 eingefordert werden.

Aber auch die Moderne kennt ein Kapitel der Geschichte, das «einen stolz macht, ein Katholik – und insbesondere ein amerikanischer – zu sein. Die amerikanische katholische Kirche übernahm die Führung bei der Förderung der Menschenrechte in weltweitem Ausmass und hatte wahrscheinlich einen bedeutenden Einfluss beim Entwurf der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» der Vereinten Nationen von 1948» (183–184), wie der Autor Leonard Swidler zusammen mit seiner Frau Professor Arlene Swidler auf eine Anfrage von Frau Dr. Gertraud Putz entdeckte (184).

Diese Naturrechtstradition, die katholische Moraltheologie, Völkerrecht, Menschenrechtskodices und Kirchenrechtskodices verbindet, sollte nach meiner Ansicht weiter entwickelt werden in Anknüpfung an eine grosse Denktradition der katholischen Kirche, die Joseph Kardinal Ratzinger in hervorragender Weise im berühmten Gespräch mit Jürgen Habermas auf drei kleinen Seiten zusammengefasst hat.¹⁷

Demokratie in der Kirche

«Ja, wir alle wissen, dass uns gesagt worden ist, die katholische Kirche sei keine Demokratie» (185), schreibt Swidler in seinem zweiten Artikel. Dabei gibt er zu bedenken, dass die Kirche eine eintausend Jahre alte Geschichte der gewählten Amtsträger kennt, wie oben kurz ausgeführt. Das Gründungsdokument der Kirchenrechtswissenschaft, das *Decretum Gratiani*,¹⁸ fasst diese Entwicklung 1140 wie folgt zusammen: «Man setze keine Bischöfe vor eine Gemeinde, die sie nicht annimmt: Man muss mit der Zustimmung des Klerus und des Volkes rechnen» (208).

Swidler stellt die Frage nach einer Verfassung so: In Europa und «in Amerika, dem Land, das eigentlich die moderne Demokratie erfunden hat» (184), wird eine öffentliche Institution von einer Elite geführt, die von den Mitgliedern der Institution gewählt ist (184). Die regierenden Mitglieder werden durch das Recht geleitet, «das in einer schriftlichen Verfassung ausgedrückt wird» (185). Sie enthält eine Liste der Rechte der Mitglieder – «einen sogenannten Grundrechtskatalog –, der von einer unabhängigen Judikative in ordentlichen Gerichtsverfahren durchgesetzt wird» (185), wie heutige Rechtsstandards es verlangen.

Der demokratiekritische Friedrich Nietzsche bezeichnet die Demokratien als «Quarantäne-Anstalten gegen die alte Pest tyrannenhafter Gelüste» (203). Der Wirtschaftsnobelpreisträger von 1998, Amartya Sen, vertritt die These: «Keine Hungersnot hat jemals in der Geschichte der Welt in einer funktionierenden Demokratie stattgefunden (...). Hungersnöte sind das Vermächtnis monarchischer Systeme. Eine Kirche, die stolz darauf ist, keine Demokratie zu sein, ist ein Modell für totalitäre Systeme» (185–186). Dagegen wäre einzuwenden, dass der Kirchenrechtler Bartolomé de las Casas gegenüber Kaiser Karl V. die demokratische Tradition der Kirche als vorbildliches Recht entgegenhielt.¹⁹

Bereits Aristoteles sprach aber nur dann von einer Demokratie, wenn jeder²⁰ zu allen Ämtern und Funktionen freien Zutritt hat (204). In diesem Sinn ist die Kirche tatsächlich keine Demokratie, denn der Zutritt zu den höheren Ämtern ist seit der Konstantinischen Wende Männern vorbehalten. Seit 1139 wird zudem eine bestimmte Lebensform verlangt. Über eine Änderung der Zulassungsbedingungen durfte am Konzil offiziell nicht diskutiert werden.

Die Machtfrage in der Kirche

In der Kirche gibt es keine Macht, nur Dienste! Nein, so naiv, wie oft gehört, wird die Frage in diesem Buch nicht beantwortet.

Seit dem Bekanntwerden des sexuellen Missbrauchs an Kindern in Irland und anderswo hat sich gezeigt, dass es z. B. in Irland nicht nur 35 000 aktenkundige Fälle gibt, sondern dass die Vertuschung der Fälle im Namen der Institution Kirche an der Tages-

Die Leere mit Gottes Wort füllen

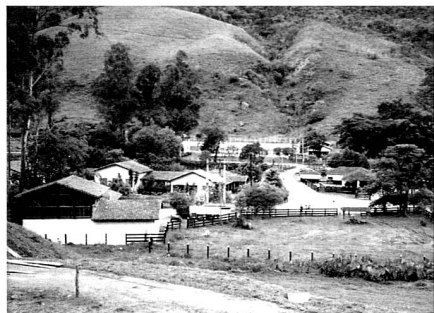
In Wattwil entsteht die erste Schweizer Fazenda da Esperança

Von Regula Pfeifer

Wattwil SG. – 1983 gründete der deutsche Franziskanerpater Hans Stapel mit jungen Leuten in Brasilien die erste Fazenda da Esperança in der brasilianischen Ortschaft Guaratinguetá. Im Mai öffnet die erste Schweizer Fazenda im ehemaligen Kapuzinerinnenkloster St. Maria der Engel in Wattwil SG den Suchtkranken ihre Tore. Was ist von dieser Institution zu erwarten? Kipa-Woche sprach mit Renée-Claire Steinemann, dem amtsältesten Schweizer Mitglied dieser international tätigen Gemeinschaft. Steinemann ist Beirätin des im Oktober gegründeten Trägervereins Fazenda da Esperança Schweiz.

Wie hat Ihr Engagement für die Fazenda begonnen?

Renée-Claire Steinemann: Als ich Sekretärin in der Zürcher Pfarrei Liebfrauen war, übernachtete der Gründerpater der Fazenda, Pater Hans Stapel, ab und zu in unserer Pfarrei. Die erste Predigt, die ich hörte, handelte von einem Fazenda-Mitbewohner. Das ging einem sehr nahe. In jener Zeit befand sich die Dro-



Beispiel einer Fazenda da Esperança in Brasilien

genszene am Platzspitz in Zürich. Die Drogensüchtigen kamen auch ins Pfarrhaus. Wir versorgten sie mit Tee, Sand-

wiches und Kleidern. Eines dieser Mädchen brachte ich 1992 in eine brasilianische Frauen-Fazenda. Die dort geleistete Arbeit fand ich toll, ich wollte mich beteiligen.

Das taten Sie dann.

Steinemann: 1998 sistierte ich meine Arbeit für eineinhalb Jahre. Pater Hans Stapel wollte in Deutschland eine Fazenda eröffnen. Ich half beim Aufbau. Dann kehrte ich in die Schweiz zurück. Ich habe ja zwei Töchter und musste auch Geld verdienen. Von 1993 bis 2003 organisierten wir in Adliswil ZH mit dem Pfarrer eine Elterngruppe für Eltern von Jugendlichen, die sich in brasilianischen Fazendas befanden. Die meisten Jugendlichen waren drogenfrei zurückgekehrt und fingen eine Lehre oder ein Studium an oder gründeten eine Familie.

Gab es weitere Engagements?

Steinemann: 2003 startete ich mit zwei Deutschen und drei Brasilianern eine Fazenda auf den Philippinen. Diese Fazenda unterstützten wir mit Beiträgen der Gemeinde Adliswil und der reformierten und katholischen Kirche Adliswil.

Wie sieht das Leben auf einer Fazenda aus?

Steinemann: Ich beschreibe die Fazenda auf der philippinischen Insel Masbate, weil ich dort am längsten gelebt habe. Die Jugendlichen haben frühmorgens Meditation, lesen aus der Bibel und entnehmen ihr ein Wort, nach dem sie am Tag leben. Dann wird die Arbeit verteilt, auf dem Feld, in der Milchwirtschaft, in der Bäckerei. Nach der Mittagspause arbeiten sie bis fünf Uhr. Etwa dreimal pro Woche versammelt man sich nach dem Abendessen und berichtet über Erlebnisse mit dem "Wort".

Die Jugendlichen haben eine Leere, darum gehen sie in die Droge. Diese Leere will man füllen mit dem Wort Gottes.

Editorial

Hilfslos. – Vor einem Jahr begannen in verschiedenen arabischen Ländern die Menschen auf die Strassen zu gehen, um ihre Rechte einzufordern und vor allem für eins: Sie wollten sich von ihren Herrschern und deren Unrechtsregimen befreien.

Die Geschichte ist bekannt und hat eigene Dynamiken entwickelt. Hoffnungsvoll sprach man von einem "arabischen Frühling". Heute kommt vielen das Wortpaar "arabischer Winter" leichter über die Lippen.

Neustes Beispiel in einer ganzen Reihe von beschämenden Höhepunkten im Rahmen dieser Revolutionen: China und Russland verhinderten vergangene Woche mit ihrem Veto im Weltsicherheitsrat trotz des Blutvergiessens in Syrien eine Resolution, mit der Syriens Staatschef Baschar al-Assad zum Rücktritt aufgefordert werden sollte. Moskaus und Pekings Positionen zeigen es: Den Global-Playern stehen die eigenen Interessen näher als das Leben von Menschen, die einen Aufstand wagen.

Mitten unter diesen Aufständischen leben auch viele Christen. Mit ganz grosser Sorge beobachten sie die Entwicklung in den Ländern, die auch ihre Heimat ist. Das Geschehen ist vielerorts bedenklich. In Libyen wird weiterhin gefoltert. In Ägypten haben bei den zurückliegenden Wahlen die Muslimbrüder und die Salafisten gewonnen. Was sich hinter ihrem Programm versteckt, macht vielen Angst.

Wiederholt haben diese Christen um Hilfe gerufen und auf ihre Lage und ihre Ängste hingewiesen (in dieser Ausgabe). Es ist leicht, nach der abgewiesenen Syrien-Resolution mit dem Zeigefinger auf China und Russland zu weisen. Schwieriger ist es hingegen für uns in Europa, konkret auf die Hilferufe der Christen aus dem arabischen Raum zu reagieren. Niemand hat eine Patentlösung. Angesichts der Bewegungen im arabischen Raum wirken Europas Christen zurzeit recht hilflos.

Georges Scherrer

Vitus Huonder. – Die Pfarrei Disentis im Kanton Graubünden wünscht Klosterabt **Daniel Schönbächler** als Firmspender und nicht den Diözesanbischof. Deshalb hat der Bischof entschieden, dass Ortspfarrer **Alexi Manetsch** am 27. Mai die Firmung spenden wird. (kipa)

Ghaleb Bader. – Der algerische Erzbischof fürchtet einen wachsenden religiösen Fundamentalismus in der islamischen Welt. Dieser stehe dem Christentum in muslimischen Ländern oft schroff feindselig gegenüber und beunruhige die Christen vor Ort, sagte der Erzbischof von Algier. (kipa)

Samir Mazloum. – Der libanesische maronitische Bischof erklärte an einer Veranstaltung, dass sich die Christen im Nahen Osten und insbesondere in seinem Nachbarland Syrien unsicher fühlten. Auch andere religiöse und gesellschaftliche Minderheiten fürchteten "das, was das bisherige Regime unter Assad ersetzen könnte". (kipa)

Jean-Clément Jeanbart. – Der griechisch-melkitische Erzbischof von Aleppo hat die Sorge geäußert, dass in Syrien im Zuge der Unruhen ein "islamistisches Regime" an die Macht kommen könnte. Dies hätte schwerwiegende Folgen für die religiösen Minderheiten im Land, vor allem für die Christen, erklärte der 68-jährige Erzbischof. (kipa)

Bernard Fellay. – Der Generalobere der traditionalistischen Piusbruderschaft will nach eigenem Bekunden das Einigungsangebot des Vatikan nicht annehmen. "Wir werden das nicht unterzeichnen", sagte Fellay in einer Predigt im Seminar der Priesterbruderschaft St. Pius X. im US-amerikanischen Winona. (kipa)

Kurt Koch. – Die Kirchenspaltung muss nach Einschätzung des vatikanischen "Ökumeneministers" stärker als "Skandal" und "Ärgernis" wahrgenommen werden, damit es zu neuen Impulsen in der Ökumene kommt. Er "leide" am meisten daran, "dass heute so viele Christen und Christinnen an dieser zutiefst anomalen Situation nicht mehr so leiden, wie es sich geziemen würde", sagte Koch in Trier. (kipa)

Pater Hans Stapel sagt immer, er wolle nicht Leute von den Drogen befreien, sondern neue Menschen machen für Gott. Das andere gehe von alleine weg. Man versucht, Liebe zu leben. Es ist erstaunlich, wie sie sich verändern, wie sie fröhlich werden.

Freiwillige helfen mit.

Steinemann: Es braucht



Renée-Claire Steinemann

eine Menge Freiwillige, solche, die spenden, solche, die vor Ort helfen – bei der Wäsche, beim Kochen. Vieles übernehmen Nachbarn, aber auch von fern reisen Freiwillige an. Andere nehmen Jugendliche eine Weile bei sich auf. Man ist Familie.

Wie ist es, wenn Jugendliche ankommen?

Steinemann: Bei der Ankunft wird das Gepäck nach Drogen durchsucht. Am Anfang muss man sie tragen und zum Bleiben motivieren. Es ist ein harter Weg. Ohne Fernsehen – vielleicht alle drei Wochen ein Film –, ohne Zigaretten, ohne Sex. Man ist immer in Gemeinschaft, lebt in Gruppen von 10 bis 15 in einem Haus – mit Ausnahme einer Familie, die ein eigenes Haus erhielt.

Aufgenommen werden auch Alkoholiker, magersüchtige Frauen, Diebe.

Der Drogenentzug passiert auf den Fazendas ohne medizinische Hilfsmittel.

Steinemann: Heute empfiehlt man Drogensüchtigen, erst nach dem klinischen Entzug zu kommen. Ich habe verschiedene erlebt, die den Entzug in der Fazenda machten. Man bleibt bei ihnen und begleitet sie, wenn nötig auch zum Arzt. Man gibt aber keine Medikamente ab.

Wie sieht der Abschied aus?

Steinemann: Wenn die Jungen den Wandel geschafft haben, gehen sie. Zuerst nach Hause zur Familie. Einige kommen retour und arbeiten ein Jahr als Freiwillige mit, andere gehen ins Leben hinaus. In den verschiedenen Städten gibt es Ehemaligengruppen, die sich regelmäßig treffen und stützen, damit sie nicht zurückfallen in die Drogen.

Wirken Ordensgemeinschaften mit?

Steinemann: Fast in jeder Fazenda hat es Ordensschwwestern. Wir hoffen, dass auch in Wattwil Schwwestern mithelfen werden

Wie arbeiten die Kirche und die Fazendas zusammen?

Steinemann: Der örtliche Bischof ist ganz wichtig: Wenn er eine Fazenda will und wir das Land geschenkt bekommen, dann kann einer Gründung nichts im Weg stehen.

Was gefällt Ihnen am Engagement?

Steinemann: Ich bin ein religiöser Mensch und fühle mich berufen, etwas für Drogensüchtige zu tun. Die Fokolar-Bewegung war meine erste Berufung. Dort wuchs mein Wunsch, Jesus etwas zu schenken und herauszufinden, wofür ich auf der Welt bin. Für mich sind die Fazendas ein Werk Gottes, sonst wäre schon lange alles eingeschlafen. (kipa / Bilder: Kirche in Not und Regula Pfeifer)

Gelebtes Christentum

Solothurn. – "Wir werden erst wieder genügend Priester finden, wenn es Menschen gibt, für die der Glaube im Leben präsent ist", sagte der Basler Bischof Felix Gmür im Interview mit der Zeitung "Der Sonntag". Das gelebte Christentum müsse im Alltag wieder eine Rolle spielen.

Für die meisten Menschen sei die Kirche zu einer blossen "Anlaufstelle" für Taufe, Hochzeit oder Beerdigung geworden, bedauerte der Bischof. Das Evangelium verschwinde zunehmend aus dem Bewusstsein, und das habe auch Auswirkungen auf den Priesternachwuchs. Irgendwann sei dann nämlich die Frohe Botschaft auch bei niemandem mehr vorhanden, wenn es um die Berufswahl gehe. (kipa)

Zurückgewiesen

Bern. – Die Rechtskommission des Nationalrats hat sich gegen eine Aufhebung des Seelsorgeheimnisses gestellt. Der Genfer Nationalrat Carlo Sommaruga hatte in einer parlamentarischen Initiative die Aufhebung des Berufsheimnisses für Geistliche gefordert, falls diese Kenntnis von sexuellen Übergriffen auf Minderjährige erhielten.

Mit seiner Initiative wollte Sommaruga das Strafgesetzbuch dahin gehend ändern, dass "Angriffe auf die sexuelle Freiheit Unmündiger nicht länger durch das Berufsheimnis von Geistlichen geschützt sind". Nach ihrer Auffassung ist es problematisch, eine solche Regel nur auf einen Berufsstand zu beschränken. Gemäss geltendem Strafgesetzbuch (Artikel 321) sind sie diesem genauso wie Rechtsanwälte, Ärzte und Apotheker unterstellt. (kipa)

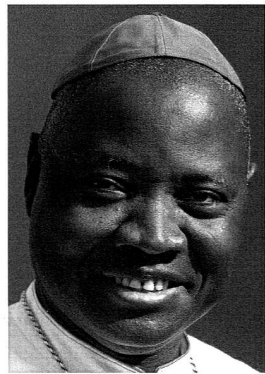
Flucht in den Gottesstaat

Die Terrorgruppe Boko Haram und die Krise Nigerias

Von Christoph Schmidt

Abuja. – Eigentlich ist Ignatius Kaigama von Berufes wegen Optimist. Doch ein Ende der religiösen Gewalt in Nordnigeria ist für den Erzbischof von Jos nicht in Sicht: "Wir haben noch einen langen und harten Weg mit Boko Haram vor uns", prophezeit er Anfang der Woche.

Weit über 200 Menschen wurden seit Weihnachten bei Anschlägen der Islamisten auf christliche und staatliche Einrichtungen getötet, Hunderte waren es in den Vorjahren. Nun ist die Gruppe, deren Name so viel bedeutet wie "Westliche Bildung ist Sünde", einer der bedeutendsten Protagonisten der islamistischen Terror-Internationale – schon weil ihre Kampfarena der bevölkerungsreichste Staat Afrikas ist. Auch wegen seines Ölreichtums zählt er zu den wichtigsten des Kontinents. Und zu den labilsten.



Bischof Kaigama

Man weiss wenig über sie

Ausser ihrem Ziel, das religiös geteilte Nigeria zu einem islamischen Gottesstaat zu bomben, ist über die fanatischen Eiferer allerdings nicht viel bekannt. Die in den Medien oft verwendete Bezeichnung als "Sekte" scheint fehlzugehen, spätestens seit ihre charismatische Gründungsfigur Mohammed Yusuf 2009 erschossen wurde und ein Kommando-Rat die Gruppe führt.

Sie wähnt sich vielmehr als Vollstrecker sunnitischer Orthodoxie, also fest auf dem Boden des Koran. Somit wäre Boko Haram vor allem Teil des Gewaltproblems, das der Islam an seinen extremistischen Rändern als Weltreligion endlich in den Griff bekommen muss. Dafür sprechen auch mutmassliche Kontakte von Boko Haram zur "El-Kaida im Maghreb" und den somalischen Al-Shabaab-Milizen.

Nicht vorab religiös motiviert

Erzbischof Kaigama und andere verneinen jedoch, dass die Angriffe der Islamisten in erster Linie religiös moti-

viert sind. "Es geht um die gerechte Verteilung von Macht, Land und Öl-Reichtum. Das Streben nach dem Gottesstaat ist nur ein religiös und gewalttätig aufgeladener Ruf nach Gerechtigkeit." Auch dafür spricht einiges.

Das islamische Nordnigeria ist noch ärmer als der christliche Süden, wo das Öl fliesst, zählt aber zwei Drittel der Bevölkerung. Die arabisierten Haussa leben überwiegend von der Viehzucht, die christianisierten schwarzafrikanischen Völker dagegen vom Ackerbau. Ethnische Konflikte um Boden sind vorprogrammiert, der Hass entlädt sich gegen die schutzlose christliche Minderheit im Norden.

70 Prozent unter Armutsgrenze

Insgesamt leben laut dem katholischen Hilfswerk Missio bis zu 70 Prozent der Nigerianer unterhalb der Armutsgrenze. Die Verelendung habe besonders in den vergangenen Jahren unter den Vorzeichen des globalen Kapitalismus und steigender Lebensmittelpreise zugenommen. Millionen arbeitsloser Jugendlicher treiben sich bettelnd oder mit Gelegenheitsjobs in den explodierenden Städten des Nordens herum – potenzielles Kanonenfutter für Boko Haram.

Der Generalvikar von Kaduna, Matthew Hassan Kukah, gibt zu bedenken, auch deshalb sei die Gewalt enttäuschter Islamisten eskaliert. Im Namen des wahren Islam wüten sie auch gegen ihre Glaubensbrüder, die als Polizisten und Beamte den korrupten Staat repräsentieren.

Modernisierungskrise

Für Kukah ist Boko Haram vor allem Symptom einer Modernisierungskrise der Muslime. "Die Bildung, die ihnen die Koranschulen zuteil werden liessen, war ausgelegt für eine Welt, die immer rascher verschwand, während die neue Welt nichts mit ihnen anfangen konnte."

Trotzdem schiessen mit Geld aus den Golfstaaten immer neue Koranschulen und Moscheen aus dem Boden, in denen radikale Prediger "westliche Bildung" mit Werteverfall, materieller Gier und Identitätsverlust gleichsetzen. Allgemein gelte die Ansicht, dass der lange Kontakt mit der westlichen Zivilisation auch kulturell zur Verarmung geführt habe.

(kipa / Bild: Missio)

Gut gelaufen. – Ein Schnupperrnachmittag in der Badi, die Turnhalle am Sonntag öffnen oder in fremden Küchen kochen – verschiedene Formen von Integrationsprojekten wurden gesamtschweizerisch von Scharen der Jungwacht Blauring (Jubla) ausprobiert. Der katholische Kinder- und Jugendverband zieht nun eine positive Bilanz. Aktive Integration bleibt nach dem Abschluss von "Jubla Plus" weiterhin ein Thema, so die Jubla. (kipa)

Rückläufiger Ertrag. – Das Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz (Heks) ist in 21 Ländern auf vier Kontinenten tätig. Angesichts einer rückläufigen Ertragsentwicklung zieht sich das Hilfswerk aus sechs Ländern zurück. Bis Ende 2014 soll bereits der Ausstieg aus Südafrika, Eritrea und Guatemala vollzogen sein. (kipa)

Druck in Ägypten. – Die Lage der christlichen Minderheit in Ägypten ist nach Angaben orthodoxer Kirchenvertreter dramatisch. Die rund 15 Millionen Kopten stünden unter einem unerhörten Druck, Ordnungskräfte sähen tatenlos zu, wie koptische Einrichtungen zerstört und zahlreiche Gläubige misshandelt und getötet würden. (kipa)

Wiedereinführung. – Mehr als 90 Jahre nach Abschaffung des Religionsunterrichts führt Russland das Fach wieder ein. Ab dem kommenden Schuljahr werden mehrere religiöse Wahlfächer sowie Ethikunterricht landesweit angeboten. (kipa)

Gläubigerschutz. – Mehr als 550 Personen haben wegen sexuellen Missbrauchs Entschädigungsforderungen gegen das insolvente katholische Erzbistum Milwaukee eingereicht. Es handle sich um die höchste Zahl von Forderungen unter den bislang acht zahlungsunfähigen US-Bistümern. Milwaukee hatte nach Zahlungen von mehr als 27,5 Millionen Franken an Missbrauchsoffer im vergangenen Jahr Gläubigerschutz beantragt. (kipa)

Ausgesetzt. – Im krisengebeutelten Irland werden staatliche Beihilfen für religiöse Feste gekürzt. Bislang konnten irische Sozialhilfeempfänger eine einmalige Zahlung von durchschnittlich 290 Franken für die Ausrichtung von Erstkommunion oder Konfirmation in Anspruch nehmen. (kipa)

Frauen stärken - Hunger bekämpfen

Fastenkampagne 2012: Mehr Gleichberechtigung heisst weniger Hunger

Luzern. – Frau und Mann sind zusammen nach Gottes Ebenbild geschaffen – das sagt die Bibel in Genesis 1,27. Dass die Gleichberechtigung der Geschlechter auch buchstäblich "Notwendig" ist, wissen die Fachleute der Entwicklungszusammenarbeit. Die diesjährige ökumenische Fastenkampagne weist auf den Zusammenhang von Gleichberechtigung und Entwicklung hin.

"Obwohl Frauen in vielen Ländern des Südens die Haupterzeugerinnen und -verarbeiterinnen von Nahrung sind, machen Mädchen und Frauen etwa 70 Prozent der von Hunger und Armut betroffenen Menschen weltweit aus." So umreisst die Zeitschrift "Einblick" der Hilfswerke Brot für alle und Fastenopfer die Ausgangslage.

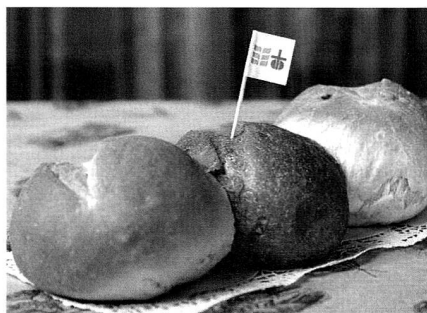
Es ist ein Missverhältnis: "Frauen machen mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung aus, besitzen aber weniger als einen Hundertstel der globalen Reichtümer und nur gerade 10 Prozent des globalen Einkommens", schreibt Romana Büchel, Fachverantwortliche Gender bei Fastenopfer. "Frauen besitzen weltweit auch weniger als 10 Prozent des kultivierten Landes, produzieren aber gerade im Süden den Grossteil der Nahrungsmittel." Fachleute nennen das den "Gender-Gap".

Wären diese Voraussetzungen ausgeglichen, schreibt Büchel, liesse sich der landwirtschaftliche Ertrag dieser Länder um bis zu vier Prozent erhöhen und der Anteil hungernder Menschen weltweit um rund 12 bis 17 Prozent reduzieren. Tatsächlich ist die Welternährungsorga-

nisation FAO in ihrem Bericht "Women in Agriculture" zum Schluss gekommen, dass das weltweite Hungerproblem entschärft werden könnte, wenn die Frauen mehr Rechte erhielten. Auch die zunehmend häufigeren Konflikte und Kriege um knapper werdende Ressourcen treffen die Zivilbevölkerung – und damit Frauen und Kinder – am stärksten.

Kleinbauern stärken

Ähnliches gilt für das Wasser- und Landgrabbing, das Aufkaufen von Wasserrechten und Agrarland durch Grossinvestoren. Es drängt die traditionellen kleinbäuerlichen Strukturen zurück. Dabei sind sich Fachleute einig, dass man den kleinbäuerlichen Sektor stärken muss, um den Hunger zu bekämpfen.



Brotverkauf für Fastenkampagne

Am 17. März werden in der Schweiz Max-Havelaar-Rosen verkauft. Sie werden seit 2005 gratis von der Migros zur Verfügung gestellt. Mit dem Erlös werden Entwicklungsprojekte von Fastenopfer und Brot für alle unterstützt. Auch die Spezialbrote der Aktion "Brot zum Teilen" sind wieder zu haben. (kipa / Bild: Fastenopfer)

Daten & Termine

2. März. – Jeweils am ersten Freitag im März wird in rund 180 Ländern der ökumenische Weltgebetstag gefeiert. Die Liturgie der weltweiten Basisbewegung christlicher Frauen kommt jedes Jahr aus einem anderen Land, diesmal aus Malaysia. "Lasst Gerechtigkeit walten!" nennen die Frauen ihr Thema für die Weltgebetstagsfeier.

Die älteste Religion in Malaysia ist der Animismus. Der Islam ist Staatsreligion, und neben hinduistischen und buddhistischen Religionsangehörigen gibt es rund sieben Prozent Christinnen und Christen. Das Zusammenleben der Menschen mit so unterschiedlichen Kulturen und Religionen sei eine grosse Herausforderung, die in Malaysia gegenwärtig zu gelingen scheine, heisst es in einer Pressemitteilung. Die Verfasserinnen der Weltgebetstag-Liturgie prangern allerdings Ungleichheit, Ungerechtigkeit, Korruption in ihrer Gesellschaft an. Friede könne nur echt sein, wenn Gerechtigkeit ein menschenwürdiges Leben garantiere. Entnommen haben die Frauen in Malaysia ihr Thema dem Psalm 82. Anhand des Gleichnisses von der hartnäckigen Witwe wollen sie zeigen, was Beharrlichkeit bewegen kann. (kipa)

27. April. – Aus Anlass des 75. Geburtstages des bekannten Schweizer Pastoraltheologen Leo Karrer findet an der Universität Freiburg (Schweiz) ein Symposium mit "pastoraltheologischen Interventionen" statt. Unter der Überschrift "Glaubwürdigkeit der Kirche – Würde der Glaubenden" sollen Schlüsselfragen zur Lage und zur Zukunft der Kirche zur Sprache kommen, heisst es in der Ausschreibung. (kipa)

Zeitstriche

Identitätskarte. – Katholiken in England und Wales erhalten demnächst eine Identitätskarte. Die "Faith Card" solle Kirchenmitgliedern Mut machen, ihren Glauben weiterzugeben. Unter anderem enthält der Ausweis in Scheckkartenformat den Hinweis, dass ihr Inhaber im Notfall Beistand durch einen katholischen Priester wünscht. Bild: Monika Zimmermann für Kipa-Woche (kipa)



Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:

Georges Scherrer

Kipa-Woche erscheint jeden Dienstag und wird von der Katholischen Internationalen Presseagentur in Zürich herausgegeben.

Kipa-Woche, Postfach 1863, 8027 Zürich
Telefon: 044 204 17 84, Fax: 044 202 49 33,
kipa@kipa-apic.ch, www.kipa-apic.ch

Abonnemente:

Telefon: 026 426 48 31, Fax: 026 426 48 30
administration@kipa-apic.ch

Jahresabonnement: Fr. 145.30 (inkl. MWST)
per E-Mail als PDF-Datei Fr. 70.35

Für Zahlungen: Post-Konto 17-337-2

Ein Nachdruck (ganz oder teilweise) in Publikationen ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe möglich.

ordnung war und zum Teil noch ist (202). Deshalb hat der Staat die Grundrechte seiner Bürger zu schützen: «Wenn der Staat einen Auftrag hat, für Solidarität und Humanität zu sorgen, dann muss er diese auch von den Religionsgemeinschaften fordern und auf die Einhaltung der Menschenrechte bestehen. (...) Es darf keinen Freiraum für Unmenschlichkeiten in den Religionen geben» (203).²¹

In den USA fragen sich Katholikinnen und Katholiken in Folge des Sexskandals des katholischen Klerus, «bei dem bereits zwei Milliarden Dollar ausbezahlt sind (und kein Ende in Sicht ist!) und durch den mehrere Diözesen bankrott sind, (...): Was in aller Welt ist aus dem Versprechen einer kollegialen Kirche²² geworden, das das II. Vaticanum gegeben hat?» (186). Ist es da überraschend, dass gemäss einer US-amerikanischen Studie Katholiken bei Kirchenbeiträgen, die sie ihren Pfarreien geben, ungefähr halb so viel wie Protestanten zahlen? (193). Die katholische Bevölkerung traut den verantwortlichen Klerikern nicht mehr. Die Macht gilt es auch in der Kirche zu bändigen und dem Machtmissbrauch vorzubeugen (231), wie es schon die Bischofssynode von 1967 formuliert hat.

Leonard Swidler plädiert dafür, dass die amerikanischen Laien die Finanzen der Kirche in die eigenen Hände nehmen und sich demokratisch organisieren, um so selber in ihrer Kirche Verantwortung zu übernehmen. Diese Forderung ist zu ergänzen mit einer These Joseph Kardinal Ratzingers: «Kirchliche Amtsverantwortung ist [dogmatisch, nicht kirchenrechtlich] gebunden an die Weihe, an das Amt im eigentlichen Sinne. Aber diese heilige Gewalt ist nicht vonnöten für die kirchlichen Finanzen.»²³

Daniel Kosch erinnert in seinem Beitrag daran, dass genau diese Forderung Swidlers in der katholischen Deutschschweiz seit Jahrhunderten in den Kirchgenossenschaften schon umgesetzt ist. «Wie die Bauern eines Dorfes (...) sich zusammenschlossen, um eine Alpweide zu roden, dort Stallungen zu bauen, und im Sommer einen Hirten besoldeten, damit er das Vieh hütete, schloss man sich zusammen [im Rahmen des damals geltenden Kirchenrechts], um eine Kirche zu bauen, für deren Unterhalt zu sorgen, einen Pfarrer zu besolden und so die materiellen Voraussetzungen für die Seelsorge zu schaffen.

Wie im damaligen Patronatsrecht üblich, erwarben sich die Kirchgenossen damit das Recht, dem Bischof einen Pfarrer zu präsentieren oder aus einer Liste mehrerer Kandidaten den geeignetsten zu wählen. Aus dieser Tradition entstanden mit der Zeit die Kirchensteuer und das Pfarrwahlrecht» (232). Die Macht in der Kirche ist damit im Deutschschweizer Katholizismus auf kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Instanzen verteilt (235).

Diese Teilung der Macht ist nicht erst in der Kirche des zweiten Jahrtausends entstanden. Die

Kirche hat als Organisation noch vor Montesquieus «De l'Esprit des Lois» von 1734 die Trennung der Machtbefugnisse entwickelt. Jean Kardinal Daniélou beschreibt die Situation in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts: «Es gab zwei verschiedene Arten von Autorität in der frühen Kirche [Alexandrias] (...). Die erkennbare Hierarchie der Presbyter (Klerus) und die erkennbare Hierarchie der Doktoren (freie Lehrer). (...) Die Presbyter wenden sich mehr der Anbetung Gottes zu, die *didaskaloi* (freie Lehrer) eher dem Predigen des Wortes und der Bibel. Offensichtlich vertritt Origenes den Standpunkt der *didaskaloi*» (164–165).

Auch der heilige Thomas unterscheidet zwischen dem Stuhl des Professors, «*cathedra magistralis*», und dem Thron des Bischofs, «*cathedra pontificalis vel pastoralis*» (165). «Diese Gewaltentrennung, bei der die Theologen die Lehrbefugnis ausübten und, wie es der heilige Thomas beschrieb, die Bischöfe das Regimen oder «Management», dauerte bis zum Ende des (...) Ancien Régime» (166). Das letzte offizielle Gespräch zwischen Lehramt und Theologie hat gemäss Weihbischof Helmut Krätzl auf dem Konzil stattgefunden (32). Es gäbe inzwischen wieder einiges auszutauschen, wie das zu besprechende Buch zeigt.

Kritisch zum Buch ist anzuführen, dass das positive Recht der Kirche wenig oder dann vereinzelt «steinbruchexegeseartig» verwendet wird. Gleichzeitig ist aber erstaunlich, wie viel kirchenrechtliches Fachwissen zusammengetragen wurde.

«Mit der «Kritik» des kirchlichen Rechts ist es aber nicht getan» (98), schreibt der Völkerrechtler Heribert Franz Köck. «Das Kirchenrecht muss «umgestaltet» werden, so dass es die Menschenrechte nicht mehr verletzt. Eine solche Umgestaltung wird wahrscheinlich mit einer grundlegenden Reform der kirchlichen Verfassung Hand in Hand gehen (müssen)» (98). Man wird dabei an die Verfassungsarbeiten im Pontifikat Pauls VI. anknüpfen können. Treffend umschreibt Joseph Kardinal Ratzinger «das Problem der Papstkirche: «Monarchie, Alleinherrschaft einer Person ist immer gefährlich. Selbst wenn die betreffende Person aus hoher sittlicher Verantwortung heraus handelt, kann sie sich in Einseitigkeit verlieren und erstarren» (209).

Ich wünsche den Leserinnen und Lesern mit diesem Buch viel Inspiration und Ermutigung für die Klärung der Fragen nach «der rechtlich gesicherten Mitverantwortung in der Kirche» und nach «den Menschenrechten in der Kirche». «Der Verdacht gegen das Recht, die Revolte gegen das Recht wird immer dann aufbrechen, wenn das Recht selbst nicht mehr als Ausdruck einer im Dienst aller stehenden Gerechtigkeit erscheint, sondern als Produkt von Willkür, als Rechtsanmassung derer, die die Macht dazu haben.»²⁴

Adrian Loretan

MIT -
BESTIMMUNG

²¹ Vgl. dazu Adrian Loretan (Hrsg.): Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte, Zürich 2011.

²² «... auf gut Deutsch: einer demokratischen Kirche» (186), wie Swidler hier einschreibt.

²³ Joseph Kardinal Ratzinger: Demokratisierung der Kirche?, in: Joseph Ratzinger / Hans Maier: Demokratie in der Kirche. Möglichkeiten und Grenzen. Limburg 2005, 7–34, 32. Ebenfalls in der topos-taschenbuchreihe der Verlagsgruppe engagement herausgegeben wie das zu besprechende Buch.

²⁴ Ebd., 29–30. Die Kirchenrechtswissenschaft hat dieses Kriterium der Gerechtigkeit, an dem jedes Recht gemessen werden muss, mit einem Naturrechtssatz am Anfang des Decretum Gratiani (im Jahr 1140) umschrieben. (Ebd., 35, Anm. 3) Die darin enthaltene Goldene Regel von Rabbi Hillel bzw. seinem vermutlichen Schüler Rabbi Jesus von Nazareth (Lk 6,31; Mt 7,12) ist nicht zu überlesen. Das Reziprozitätsprinzip, das den Menschenrechten zu Grund liegt, hat ebenfalls darin eine seiner Wurzeln.

AMTLICHER TEIL

BISTUM BASEL

Vorinformation Chrisam-Messe

Am Montag in der Karwoche, 2. April 2012, feiert Bischof Felix Gmür zusammen mit dem Presbyterium und den Seelsorgerinnen und Seelsorgern des Bistums um 10.45 Uhr die Chrisam-Messe in der Kirche Notre-Dame de la Prévôté in der Pfarrei Sts Germain et Randoald in Moutier. In diesem Gottesdienst weicht der Bischof das Öl für die Krankensalbung, das Katechumenenöl für die Taufe sowie den Chrisam für Taufe und Firmung, für Weihen und Konsekrationen. Ein herzlicher Willkomm gilt den Priestern und Diakonen, welche ein Jubiläum ihrer Weihe feiern, ebenso den Laientheologinnen und -theologen, die das Jubiläum ihrer Institutio feiern. Ein weiterer Willkommensgruss gilt allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Katechetinnen und Katecheten sowie den Angehörigen der Ordensgemeinschaften. Alle Gläubigen, die den Gottesdienst mitfeiern wollen, sind dazu herzlich eingeladen.

Vorinformation Festgottesdienst Goldene Hochzeit 2012

Mgr. Felix Gmür, Bischof von Basel, wird auch im Jahre 2012 wieder diejenigen Paare einladen, welche in diesem Jahr das Jubiläum der

Goldenen Hochzeit feiern dürfen. Bei dieser Feier danken wir Gott für diese Gnade und beten für weitere glückliche Jahre. Der Festgottesdienst wird am Samstag, 1. September 2012, um 15 Uhr in der St. Nikolauskirche der Pfarrei St. Anna, Zürcherstrasse 181, 8500 Frauenfeld, gefeiert. Diese Vorinformation erfolgt mit der Bitte an die Pfarreien, über den Anlass zu informieren. Wir bitten um Verständnis, dass Kollektivreisen aus den unterschiedlichen Regionen der Diözese nicht durch das Bischöfliche Ordinariat organisiert werden können, und ersuchen die Pfarreien, sich allenfalls untereinander abzusprechen. Die formelle Einladung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und wird in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» publiziert. Solothurn, 2. Februar 2012

Dominique Bussmann, Kanzler

Ausschreibung

Die auf den 1. Februar 2013 vakant werdende *Pfarrstelle Auferstehung in Konolfingen* (BE) wird für einen Gemeindeleiter ad interim/eine Gemeindeleiterin ad interim (80–100%) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben (siehe Inserat). Die auf den 1. Juli 2012 vakant werdende *Seelsorge-Stelle am Inselspital Bern* (80%) wird für eine Spitalseelsorgerin/einen Spitalseelsorger zur Wiederbesetzung ausgeschrieben (siehe Inserat).

Interessenten melden sich bitte bis zum 2. März 2012 beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, oder per E-Mail personalamt@bistum-basel.ch

Im Herrn verschieden

Johann Hänggi, em. Pfarrer, Laufen (BL)
Der am 31. Januar 2012 Verstorbene wurde am 10. Mai 1921 in Meltingen (SO) geboren und empfing am 1. Juli 1947 in Solothurn die Priesterweihe. Als Vikar war er von 1947 bis 1955 in Bümpliz (BE) tätig. Er war von 1955 bis 1970 Pfarrer in Köniz (BE) und von 1970 bis 1995 in Liesberg (BL). Als Dekan leitete er von 1984 bis 1988 das Dekanat Laufenthal. In Laufen (BL) verbrachte er seit 1995 seinen Lebensabend. Die Beerdigung fand am 4. Februar 2012 in der Pfarrkirche St. Josef, Meltingen (SO), statt.

BISTUM CHUR

Stellenausschreibung

Die *Pfarrei S. Andriu in Rueun* wird auf den 1. Oktober 2012 zur Neubesetzung durch einen Pfarrer ausgeschrieben. Interessenten sind gebeten, sich bis zum 9. März 2012 beim Bischöflichen Ordinariat, Sekretariat des Bischofrates, Hof 19, 7000 Chur, zu melden.

Chur, 2. Februar 2012

Bischöfliche Kanzlei

BÜCHER

Der Weihbischof im Bistum Basel

Alfred Bölle/Urban Fink: «Der Weihbischof im Bistum Basel». *Historische und rechtliche Anmerkungen*, in: *Jahrbuch für Solothurnische Geschichte* 83 (2010), 257–334. [Bezug: Zentralbibliothek Solothurn.]
Im vom Historischen Verein des Kantons Solothurn herausgegebenen Jahrbuch 2010 fällt kirchlich Interessierten besonders ins Auge: «Der Weihbischof im Bistum Basel» von Alfred Bölle, dem ehemaligen Offizial des Bistums Basel, und Urban Fink. Die Institution Weihbischof war bisher nur am Rand untersucht worden. Die

vorliegende Arbeit ist eine gekürzte und bis heute aktualisierte Fassung eines Ende der 1960er-Jahre verfassten längeren Artikels des jungen Kirchenrechtlers Alfred Bölle, der im theoretischen Teil der veröffentlichten Arbeit zusammengefasst und mit der aktuellen Literatur ergänzt worden ist. Dieser Ausgangstext wurde geschrieben, bevor der erste Weihbischof der 1828 reorganisierten Diözese in der Person von Dr. Otto Wüst 1976 bestimmt wurde. Diese rechtshistorische Arbeit klärt auch rechtssystematisch, wie das Amt des Weihbischofs zu verstehen ist. Sie stützt sich hauptsächlich auf Dokumente aus dem Bischöflichen Archiv in Solothurn (mit der üblichen 30-jährigen Sperrfrist) und auf Artikel in der «Schweizerischen Kirchenzeitung».

Theoretischer Teil

Der alte und neue CIC sprechen vom «episcopus auxiliaris» (wörtlich Hilfsbischof), obwohl das Zweite Vatikanische Konzil die Weihbischofe aufgewertet hat. Sie sind neu ordentliche Konzilsteilnehmer mit beschliessendem Stimmrecht. Sie sind auch Mitglieder der Bischofskonferenz, die ein Basler Weihbischof, der kürzlich verstorbene Joseph Candolfi, sogar 1989–1991 präsidiert hat, was leider nicht mehr möglich ist. Die Schweizer Bischofskonferenz umfasst zurzeit sechs Diözesanbischofe, vier Weihbischofe und zwei gefreite Äbte.
Neben dem Weihbischof kennt der CIC 1983 den Auxiliarbischof mit Spezialbefugnissen (wie dies eigentlich für Peter Henrici und Paul Vollmar vorgesehen war) und

den Koadjutorbischof, ein Weihbischof mit Spezialbefugnissen und Nachfolgerecht. Ein Seitenblick aufs Bistum Chur: «Eine für die Schweizer Kirchengeschichte markante Zäsur war schliesslich die ohne Wissen und Beteiligung des Bistums und des Klerus 1988 von Johannes Vonderach und Wolfgang Haas selbst durchgepaukte Ernennung des Liechtensteiners zum Weihbischof mit Nachfolgerecht» (267). Damit steht die Frage im Raum, ob damit nicht «das Churer Domkapitel übergangen worden sei».
Der Papst ernennt die Weihbischofe aus einer Terna, an die er nicht gebunden ist. «Eine Ausnahme bildet lediglich die für die Diözese Basel geltende Übereinkunft zwischen dem Heiligen Stuhl und den Regierungen der

Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug» von 1828. Diese räumt dem Bischof von Basel das Recht ein, dem Apostolischen Stuhl einen Weihbischof zu benennen, den der Papst zu bestätigen hat, sofern der Genannte die kanonischen Anforderungen erfüllt. Dieser «Konkordats-Weihbischof» ist also eine Sondervereinbarung. Die kirchlichen Gesetzbücher von 1917 und 1983 wahren beide partikuläres Recht, das auf völkerrechtlichen Verträgen (Konkordaten) beruht. Das Recht, den Konkordatsweihbischof zu ernennen, liegt daher gemäss Art. 16 des Basler Konkordates beim Diözesanbischof. Die Stände besitzen kein Vetorecht.

Praktischer Teil

Erst 1930 befasste sich die Diözesankonferenz mit der Frage eines eventuellen Hilfsbischofs und legte dessen Gehalt auf ein Maximum von 10000 Franken fest. 1966 erinnerte Bischof von Streng die Diözesanstände an den Konkordatsweihbischof, was dann wohl auch die erste Fassung der hier besprochenen Untersuchung auslöste. Die Arbeit zeigt dann die Umstände auf, unter denen die bisher vier Basler Weihbischöfe Otto Wüst, Joseph Candolfi, Martin Gächter und Denis Theurillat ernannt wurden; dabei wird deutlich, dass die römische Kurie das Ernennungsrecht des Basler Bischofs regelmässig wenigstens formal zu umgehen versuchte, wobei man sich beim sogenannten «nichtkonkordatären» zweiten Weihbischof auf einen Kompromiss einigte. Am Schluss dieses zweiten Teils werden Desiderata formuliert:

1. Die Geschichte des Basler Konkordates und der daran Beteiligten ist noch zu schreiben, ebenso die Geschichte der Diözesankonferenz, die aus juristischer Sicht bereits von Bernhard Ehrenzeller behandelt wurde.

2. Die Differenzen in der Interpretation des Konkordatsweihbischofs (Art. 16 Abs. 3) zwischen dem Heiligen Stuhl einerseits und den Basler Bischöfen, dem Domkapitel und der Diözesankonferenz andererseits wären wissenschaftlich näher zu bearbeiten.

3. «Das Basler Konkordat wurde und wird aber nicht nur einseitig «lädiert». Vor allem im

19. Jahrhundert hat die Diözesankonferenz den Inhalt und die Absicht des Konkordats häufig nicht ernst genommen, ja bewusst umgangen» (331).

4. In einem Punkt herrscht Klarheit: Weihbischöfe «lädieren nicht das freie Bischofswahlrecht» des Domkapitels. Er kann also kein stiller Koadjutor berufen werden.

5. Der Wille des Basler Domkapitels, der Diözesankonferenz und «sicher auch des grössten Teils der katholischen Bevölkerung des Bistums Basel ist, das Basler Konkordat – hauptsächlich das freie Bischofswahlrecht des Domkapitels – auch weiterhin beizubehalten» (332). Nuntius Pier-Giacomo De Nicolò schlug vor, den Dialog über die Weihbischofsfrage und andere ungeklärte Fragen des Konkordats aufzunehmen. Auch der ehemalige Präsident der Diözesankonferenz, Alfred Wyser, riet zu Absprachen zwischen Diözesankonferenz und Domkapitel. Beide sehen also Handlungsbedarf angesichts der veränderten staatskirchenrechtlichen Lage. (Vgl. dazu meinen Artikel in der Festschrift von Winfried Aymans, der diesen Handlungsbedarf ausführlicher entfaltet).

6. Das Verhältnis Universalkirche und Ortskirche ist ekklesiologisch, kirchenrechtlich und völkerrechtlich angesprochen. «Die nicht wenigen missglückten Bischofsernennungen der letzten Jahrzehnte, die auf ein Ungleichgewicht zwischen Orts- und Weltkirche und auf kirchenpolitische Machenschaften zurückzuführen sind, bilden eine offene, eiternde Wunde im Leben der katholischen Kirche. Daran kann der Heilige Stuhl [und auch das Bistum] kein Interesse haben» (334).

7. Zum Schluss wird ein grosses Thema gelassen ausgesprochen, die Neuordnung der Bistümer in der Schweiz. «Seit der Aufhebung des «Bistumsartikels» im Jahre 2001 gilt die Ausrede nicht mehr, dies sei aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar» (334). Die Arbeit sei allen empfohlen, die sich um die institutionellen kirchlichen Belange Gedanken machen. Hier konnten aus der breiten, sehr differenzierten Argumentation nur ein paar Rosinen herausgepickt werden.

Adrian Loretan

Eucharistie bei Thomas von Aquin

Jan-Heiner Tück: *Gabe der Gegenwart. Theologie und Dichtung der Eucharistie bei Thomas von Aquin.* (Herder Verlag) Freiburg-Basel-Wien 2009, 406 Seiten.

Die Liturgie ist gemäss Vatikanum II «Höhepunkt und Quelle» allen kirchlichen Tuns. Nicht erstaunlich ist es darum, wenn sich die Kirche (die Gläubigen insgesamt und die Lehrer und Leiter) ständig darum bemühen, sie nicht nur entsprechend zu feiern, sondern die Liturgie auch gut zu begründen und nahezubringen. Zu allen Zeiten haben hervorragende Theologen dazu Wichtiges zu sagen. Aber wenn man ihrer Grundabsicht auch später noch durchaus zustimmen kann, so ist doch vielleicht die denkerische und sprachliche Fassung ihrer Bemühungen überholungsbedürftig. Die beeindruckende Tiefe und zugleich Grenze des Eucharistie-Verständnisses von Thomas von Aquin kann beispielgebend für viele andere gelten. Ihm ist eine umfassende Arbeit gewidmet, die selber Spuren in die Zukunft legt.

Ziel und Struktur der Arbeit

Es handelt sich beim hier anzuziehenden Buch um die Habilitationsschrift des Verfassers, die er 2006 in Freiburg i.Br. eingereicht hat. Inzwischen ist er Ordinarius für Dogmatik an der Universität Wien geworden. Der Titel gibt genau Absicht und Inhalt der Arbeit an: Es geht um den Nachweis, dass bei Thomas von Aquin (und mitgemeint ist: das gilt auch für heute) Jesus Christus sich den Gläubigen in der Eucharistie selber hingibt (als «Gabe») und zwar in wirklicher («leibhafter») Gegenwart. Vorweggenommen sei gleich, dass «leibhaftig» aber keineswegs einen empirisch feststellbaren, «somatischen» Tatbestand meint, sondern einen auf der intelligiblen Ebene stattfindenden Glaubensakt. Das Buch ist nicht dogmenhistorisch gemeint. Einmal überschreitet es die rein dogmatischen Darlegungen des Aquinaten und bezieht auch seine Dichtungen mit ein, die zwar auch dogmatisch korrekt die Lehre von der Eucharistie wiedergeben, aber die Fachsprache überschreiten und andere Wirklichkeiten anklingen lassen. Und weiter

fügt der Verfasser «Passagen» an – Übergänge in die heutige Weltwirklichkeit –, worin er zeigen will, wie sehr die vorgelegten Lehren auch heute wegweisend (aber nicht unbedingt normativ!) für moderne Fragestellungen sind.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert, deren Titel hier wiedergegeben werden:

A. systematische Rekonstruktion der Eucharistietheologie der *Summa Theologica*;

B. die poetische Verdichtung der Eucharistietheologie in den Fronleichnamshymnen (man müsste ergänzen: und in der Sequenz *Lauda Sion*);

C. eucharistische Passagen.

Das Buch enthält eine Unmenge interessanter Aspekte, die wohlwollende Beachtung verdienen. Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass das Mysterium drei Zeitdimensionen aufweist: Es nimmt Vergangenes auf (*rememoratio*), es stellt Gegenwärtiges dar und wirkt in die Gegenwart hinein (*repraesentatio*), und es weist auf Künftiges hin (prognostisch). So ist die Eucharistie Gedächtnismahl, *communio* mit Christus und den Gläubigen untereinander und *viaticum*, Wegzehrung auf dem Weg ins Paradies. Die entscheidende Frage stellt sich, wann, wie und wodurch die «Verwandlung» der Gaben Brot und Wein in Leib und Blut Christi sich vollziehe.

Die Wandlung im Zentrum

Nach Thomas steht eindeutig der Moment der «Wandlung» im Zentrum, wo der Priester «in persona Christi» spricht: «hoc est enim corpus meum», «hic est calix sanguinis mei». Diese punktuelle Festlegung wurde schon früh und immer wieder in Frage gestellt, vor allem im Raum der orthodoxen Kirche. Tück zitiert mehrfach das grundlegende Werk von Alexander Schmemann «Eucharistie. Sakrament des Gottesreichs» (Freiburg 2005), dem er selbst eine Einleitung vorangestellt hat (7–24). Er hält dieses Buch für grundlegend und erwähnt es mehrfach zustimmend, möchte aber den Vorwurf, Thomas habe seine Theologie einseitig auf die Wandlungsworte fixiert, nicht in dieser Strenge aufrechterhalten. Er zeigt, dass Thomas durchaus den ganzen Kanon im Blick hat

und die Wandlung in den Ablauf der hl. Messe hineinstellt. Bei der Lektüre zeigt sich, dass Thomas wirklich ein sehr ausgezogener (und eben auch «frommer») Denker ist, der die ganze ihm zugängliche Theologiegeschichte präsent hat und im lebendigen Glaubensvollzug der Kirche lebt. Tück behauptet nun keineswegs, alle seine Aussagen müssten heute unverändert übernommen werden. Er stellt fest, dass die damaligen theologischen Überzeugungen beim Übergang ins «Volk» vielfältige Verengungen erfahren haben, v.a. in Richtung der Schaufrömmigkeit. Die Konzentration auf die Wandlungsworte führte zur Konzentration auf den Wandlungsvorgang, der immer mehr angereichert wurde mit Zutaten (Geklingel, Kniebeugungen, Kreuzzeichen) und Zeige-Gesten (all das ist historisch geworden und keineswegs «von Anfang an» vorhanden!). Aber bei Thomas war das noch eine sorgfältig erwogene Darlegung, um einen Mittelweg zu finden zwischen grobem Realismus (auch wir als Kinder wurden noch davor gewarnt, die Hostie zu «zerbeissen» – als ob man dem Leib Christi damit weh getan hätte ...) und spirituellem Symbolismus (die Gaben deuten Leib und Blut nur an, sind es jedoch ganz und gar nicht). Aber zu denken gibt, dass für Thomas – für seine Zeit ganz natürlich – der Bericht in den Evangelien über das «Letzte Abendmahl» streng historisch zu nehmen ist; darum insistiert er auf der wortgenauen Wiederholung der «Konsekrationsworte» – auf lateinisch; wobei kein Mensch weiss, wie sie im Munde Jesu auf aramäisch gelautet haben. Man wird hier daran erinnern dürfen, dass es eine Liturgieform gibt (Anaphora des Mar Addai in der nicht mit Rom unierten Assyrischen Kirche des Orients), die von Anfang an keinen Einsetzungsbericht kennt und somit keine «direkten Wandlungsworte». Diese Form wurde am 20. Juli 2001 vom Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen «in Übereinstimmung mit der Kongregation für die Glaubenslehre und der Kongregation für die Orientalischen Kirchen» und nach Billigung durch Papst Johannes Paul II. «als gültig anerkannt».

Sehr ansprechend sind der zweite und dritte Teil der Arbeit von Tück. Hier zeigt sich zunächst Thomas, der sich viel «freier» gebärdet, indem er seine theologischen Überzeugungen in herrliche lateinische Strophen fasst, die auch literaturwissenschaftlich hohe Wertschätzung verdienen; der Dichter «verdichtet» wirklich die weitläufigen Ausführungen der theoretischen Traktate und macht ihren Gehalt unmittelbar zugänglich. Und der dritte Teil zeigt die grosse Vertrautheit des Verfassers mit der modernen Dichtung: Es werden also wirklich die Stimmungen und Gedankengänge der modernen Zeit aufgenommen und ernst genommen.

Bedenken

Aber es bleiben neben den schon genannten noch ein paar weitere schwerwiegende Bedenken. Zunächst oberflächlich: Heute ist kaum mehr nachvollziehbar, mit welcher Pedanterie diese Themen behandelt und «ausgebeinelt» wurden – und dies mit Hilfe einer Philosophie (der aristotelischen), die als ganzes System mit ihrem Begriffsapparat für heutige Fragestellungen nicht mehr immer hilfreich ist. Tiefer geht folgende Bemerkung: Zentral für die Wichtigkeit der Wandlungsworte ist die Tatsache, dass sie vom Priester «in persona Christi» gesprochen werden. Während der Priester sonst betend und erzählend am Altar steht, übernimmt er plötzlich – für diese paar Sätzchen – die Rolle Christi selbst, aber eben nicht nur die Rolle, er schlüpft sozusagen in seine Gestalt und spricht nun nicht mehr nur in der Vollmacht Christi, sondern in seiner Person.

Mir ist in den Ohren, welcher Unfug mit diesem Ausdruck «in persona Christi» seit Jahren und Jahrzehnten getrieben wird. Würde man ihn nur in der subtilen Weise gebrauchen, wie ihn Tück im Gefolge von Thomas benützt, könnte man sich zur Not damit abfinden, aber nein: Der Ausdruck wird zu allem Möglichen gebraucht und missbraucht, etwa um zu «beweisen», dass der Priester zölibatär sein müsse, da er «in persona Christi» wirke, und Christus sei nun mal zölibatär gewesen. Das gilt noch mehr bei der Diskussion um das Frauenpriestertum: Der

Priester wirke «in persona Christi», und Christus sei nun eben mal Mann gewesen. Dagegen wird heute darauf hingewiesen, dass Christus primär Mensch geworden ist, und nicht Mann (*incarnatus*: Fleisch geworden), und dass Frauen auch am Menschsein teilhaben. Am 1. Dezember 2011 las ich in einem Leserbrief der NZZ, der Priester sei «geweiht und besonders geheiligt» (so gesagt, um die vatikanische Weisung, nur geweihte Priester dürften die Homilie halten, zu unterstützen – aber ein weiterer Leserbrief weist darauf hin, dass Origenes schon als Laie gepredigt habe). Und die ganze Geschichte um den tridentinischen Ritus führt ja *in praxi* dazu, dass wieder die äussere Eucharistieförmigkeit von früher repristiniert wird. Man sieht mehr und mehr Priester, die bei der Wandlung ihre subjektive Frömmigkeit betonen, lange im Gebet verweilen, die Wandlungsworte hinhauchen, lange Kniebeugen machen usw. und so in Gefahr stehen, sich mit einer neuen Aura eines priesterlichen und geheiligten Status zu umgeben. Es ist klar, dass ein Ritus auch eine Theologie verkörpert, und das ist das Fragwürdige an der Wiederbelebung des alten Ritus.

Tück weiss genau, dass die orthodoxe Kirche nie und nimmer die Verwandlung der Gaben auf die Wandlungsworte fixieren könnte, und er nimmt durchaus ihre andere Begründung zur Kenntnis, aber vermisst dabei eben doch die genaue Antwort auf die Fragen wann? wie? wodurch? usw. Ich würde antworten: Darauf antwortet die orthodoxe Kirche bewusst nicht, weil sie diese Fragen nicht interessieren. Sie hat nun eben keine punktuelle Theologie, die auf ganz präzise Fragen Antworten erteilt (und wo man bei einer Abweichung davon Gefahr läuft, von einer Glaubenskongregation verurteilt zu werden), sondern eine prozessuale Theologie. Die Heilige und Göttliche Liturgie ist ein Vorgang, der schon mit der Bereitung der Gaben beginnt und in der auch die Epiklese nicht den Höhepunkt, sondern «nur» sozusagen die Zusammenfassung alles Bisherigen darstellt. Und statt von «in persona Christi» zu reden, gefällt mir die Vorstellung viel besser, dass der Priester «als Ikone

Christi» wirkt.

Am meisten hat mich die Wiederbegegnung mit den dichterischen Werken von Thomas berührt. Sie sind literarisch und theologisch ausgezeichnet kommentiert. Und überraschend sind die Einsichten, die einem in dem durch moderne Dichtung genährten Reflexionsvorgang im Teil C zukommen – in dieser Richtung muss die Theologie weiter gehen, um die Eucharistie dem heutigen Menschen näherzubringen. Die Grundfrage ist: Wie soll man diesen theologischen Reichtum, den Thomas aufgehäuft und geordnet hat, heute in anderer Sprache und Denkweise weitervermitteln? Es ist ja offensichtlich, dass man heute mehr anthropologisch und historisch als theologisch und ontologisch denkt (natürlich bleiben diese Denkweisen weiterhin notwendig). Dabei geht es nicht darum, eine neue Lehre zu verkünden, sondern die alte in neue Worte zu giessen. Ich gehe davon aus, dass nur mehr wenige junge Theologen ausreichend die lateinische Sprache beherrschen, um das trockene, klare, bestimmte Latein des Thomas in den Traktaten oder das beschwingte Latein in den poetischen Werken verstehen und geniessen zu können. Die Orientalen haben das Geheimnis Christi in ihrer eigenen Denk- und Redeweise vollumfänglich bewahrt und weitergetragen. Es ist die Tragik der heutigen römischen Kirche, dass sie sich vielerorts mehr rückwärts als vorwärts orientiert, entgegen der Absicht des Zweiten Vatikanischen Konzils. *Iso Baumer*

Liturgie – «alte» Zitate neu gelesen

Theodor Klauser: Die abendländische Liturgie von Aeneas Silvius Piccolomini bis heute: Erbe und Aufgabe. Mit einer Einführung von Edgar Salin. (Verlag Helbing & Lichtenhahn) Basel-Stuttgart 1962, 46 S.

Im Jahre 1961, kurz nach ihrer 500-Jahr-Feier, eröffnete die Universität Basel eine jährlich zu wiederholende Tradition (Gastvorlesungen) im Rahmen einer von den Katholiken der beiden Halbkantone gegründeten Aeneas-Silvius-Stiftung. Damit gedachte man des Humanisten Aeneas Silvius Piccolomini, der als Papst Pius II. die Hohe Schule zu Basel

als Universität bestätigte. Als erster war ein hochrangiger Liturgiehistoriker eingeladen, Theodor Klauser (1894–1984) aus Bonn, der über folgendes Thema sprach: «Die abendländische Liturgie von Aeneas Silvius Piccolomini bis heute. Erbe und Auftrag.» Angesichts des angekündigten Konzils erinnerte der Redner an Fakten, die den ständigen Wandel der Liturgie nachwiesen, und formulierte Wünsche, die fällig waren im Hinblick auf eine Reform. Es ist hier nicht der Ort, den Vortrag nachzuzeichnen, es mögen einige Zitate genügen, die für sich selbst sprechen. Ich beziehe mich auf die gedruckte Fassung (die Vorlesung selbst fand am 5. Dezember 1961 statt). Kursiv werden nur wenige Bemerkungen beigelegt.

Umbau tut not

«Wo es nötig ist, müssen wir freilich auch – wie die früheren Jahrhunderte – den Mut haben, umzubauen; denn sicher kann nicht alles so bleiben, wie es ist. Erstens wissen und fühlen wir heute zu gut, dass die reinen Grundlinien der liturgischen Riten, insbesondere die der Eucharistiefeier, durch spätere Wucherungen an manchen Stellen verdeckt sind. (...) Und zweitens wissen wir, dass die Kirche in ein neues Zeitalter eingetreten ist. (...) Die Kirche wird, ihrer Art entsprechend, besonnen an diese Reformen herantreten. Aber sie wird, wie die jüngsten Erfahrungen gezeigt haben, auch energische Eingriffe nicht scheuen, wenn sie sich als notwendig erweisen» (29).

Mit den «jüngsten Erfahrungen» sind die vielen liturgischen Reformen noch vor dem Vaticanum II gemein; es hat also nicht alles «Unheil» an diesem Konzil begonnen!

Zum Latein

«Das Einheitsband der Kirche bildet nicht die Liturgiesprache, die schon jetzt in vielen Ländern nicht die lateinische ist, sondern der gleiche Ritus, die Einheitlichkeit der liturgischen Handlung – ganz abgesehen davon, dass der gemeinsame Glaube und die Verfassung eine noch wichtigere Klammer darstellen. Und kann nicht auch ein volkssprachlicher Text ehrfürchtig sein und Ehrfurcht erzeugen?» (31)
Was aber, wenn in der gleichen Kirche zwei Sorten von liturgischer

Handlung vorliegen – eine «ordentliche» und eine «ausserordentliche» – mit je verschiedenem Messritus und Kirchenjahr inkl. den Perikopen?

Erneuerung

«Dringend nötig wäre eine Erneuerung des Messritus. Nach Jahrzehnten intensiver Liturgieforschung kennen wir heute seinen Werdegang fast bis in alle Einzelheiten und wissen, welche Fehlentwicklungen hier vorliegen. Störende mittelalterliche Zutaten wie das ursprünglich privat gesprochene «Schluss-evangelium», d.h. die stille Rezitation des Prologs zum Johannesevangelium, könnte man leicht aufgeben, ohne dass jemand ihnen nachtrauern würde. Notwendiger noch wäre die Beseitigung der mittelalterlichen Opferungsgebete, an denen schon die Mitarbeiter der tridentinischen Kommission tadelten, dass sie Gedanken des Kanons ungebührlich vorwegnehmen» (34).

Den Verfechtern und Förderern des tridentinischen Ritus muss man also wohl mangelnde historische Kenntnisse bescheinigen. Im übrigen sei auf die scheinheilige Redeweise verwiesen, die den tridentinischen Ritus den Ritus «des seligen Papstes Johannes XXIII.» nennt, nur weil unter seiner Regierung die letzte Formulierung approbiert wurde, während der neue verpönte Ritus als der Ritus des (noch nicht) seligen Heiligen Vaters Paul VI. genannt wird.

Lesungen

«Seit Jahrzehnten schon wird von den Seelsorgern wie von den Forschern darüber geklagt, dass für die Lesungen in unserem Messbuch nur eine kleine, nicht einmal sehr geschickte Auswahl von Perikopen aus den Evangelien vorgeschrieben ist. Die Zeit, als man die Perikopen auswählte – wohl das 5. und das 6. Jahrhundert – war einseitig an den Wundererzählungen der Evangelien interessiert. Wir Menschen von heute möchten gerne mehr aus den Reden des Herrn vorgelesen hören» (37).

Kirchenjahr

«Was den Kirchenkalender und das Kirchenjahr angeht, so ist schon seit dem Trienter Konzil viel zu seiner Bereinigung getan worden. In immer wieder neuen Anläufen wurde versucht, dem

Sonntag, dem allwöchentlich gefeierten Auferstehungsfest, durch Zurückdrängung der verwirrend vielen Herren-, Marien- und Heiligenfeste seine alte beherrschende Stellung zurückzugeben. Diese Bemühungen haben inzwischen erfreulicherweise weitgehend zum Erfolg geführt» (38).

Altar

«Dass der Liturge, wie einst in der Alten Kirche und heute noch

in Form, hinter dem Altar stehen sollte, also mit dem Gesicht zur Gemeinde, wird allmählich wohl allgemein anerkannt» (42).

Liturgische Gewänder

«Auch die Paramentik ist im Grossen und Ganzen auf gutem Wege. (...) Alle liturgischen Gewänder, vor allem auch die Albe und die verkürzte Albe, die wir als Rochett oder Superpelliceum bezeichnen, dürften nicht als blosse



Römisch-Katholische Kirche
im Aargau

Landeskirche

Die Alte Kantonsschule Aarau zählt über 1300 Schülerinnen und Schüler und rund 172 Lehrpersonen. Die Römisch-Katholische Landeskirche im Aargau sucht auf Schuljahr 2012/13 (13. August 2012) eine/n

Beauftragte/n für kirchliche Arbeit (50%)

Ihre Tätigkeiten umfassen den Aufbau und das Erteilen des Freifaches Religion, soziale und spirituelle Angebote, Seelsorge sowie Mitarbeit und Vernetzung an der Schule. Sie sind an der Schule Fachlehrperson für diverse religiöse Themen und von der Römisch-Katholischen Landeskirche angestellt. Sie tragen die Schulkultur mit. Ihren Auftrag nehmen Sie in ökumenischer und interreligiöser Verantwortung wahr.

Es besteht die Möglichkeit, auch das Ergänzungsfach «Religionslehre» (Wahlfachkurs in der 4. Klasse des Gymnasiums mit 2 Lektionen pro Woche, 10%) zu unterrichten. Diesen Lehrauftrag erteilt die Schulleitung der Alten Kantonsschule Aarau.

Für diese Stelle wird mindestens ein Lizentiat oder der Master in Theologie gefordert, ausserdem haben Sie bereits praktische Seelsorgeerfahrung mit jungen Erwachsenen und sind kommunikativ.

Wir bieten Ihnen eine interessante Tätigkeit, Frei- und Gestaltungsraum und zeitgemässe Besoldung und Sozialleistungen. Der Arbeitsort ist Aarau.

Auskünfte erteilen Ihnen:

Georg Umbricht, röm.-kath. Pfarramt Lunkhofen, Telefon 056 634 11 38, E-Mail georg.umbricht@ag.kath.ch, und Marcel Notter, Generalsekretär der Landeskirche, Telefon 062 832 42 72, E-Mail marcel.notter@ag.kath.ch.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Foto. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen bis am 29. Februar 2012 an die Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau, zuhänden Marcel Notter, Generalsekretär, Feerstrasse 8, Postfach, 5001 Aarau.

Ornamente oder gar als Bildträger angesehen werden; sie müssen wieder als wirkliche Kleider gelten können. Wie an Korporale und am Altartuch werden hoffentlich auch an der Albe und am Rochett bald die letzten Spitzen verschwinden. Nichts gegen Spitzen! Es gibt unter ihnen wahre Wunderwerke. Aber selbst die schönsten Spitzen sind bei einem Kleid, das verhüllen soll, fehl am Platz erst recht beim liturgischen Gewand, das von Män-

nern getragen wird. Es sind Hochbarock und Rokoko, die uns die Erbschaft der Spitzengarnituren an Alben und Rochetts hinterlassen haben» (44).

Kopfbedeckung

«Es ist verwunderlich, dass m.V. bisher keine Kritik am «Birett», der schwarzen priesterlichen Kopfbedeckung mit den vier kreuzweise gestellten, in einer Quaste gipfelnden Aufsatzflächen laut geworden

ist. (...) Dass das Birett weder im Stil noch in der Farbe zu den liturgischen Gewändern passt, ist unbestreitbar. Man sollte es aus dem engeren Bereich der Liturgie wieder verbannen» (44–45).

Konservieren und reformieren

«Wenn wir uns forschend, pflegend, schützend und auch reformierend um diese Liturgie bemühen, dann geschieht es, weil wir sie bewundern und lieben, und weil

wie sie gerne wieder in ihrem alten Glanze leuchten sähen» (46). *Der «alte Glanz» bezieht sich also auf die Zeit vor dem Tridentinum, und nicht auf die willkürlich von diesem Konzil an ziemlich starr überlieferten Fehlformen der Liturgie. Die Pflicht, zu schützen und zu pflegen, richtet sich aber auch an die Liturgen und Gläubigen, die sich die Anregungen und Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils zu eigen gemacht haben.* Iso Baumer



Römisch-Katholische Kirche
im Aargau

Landeskirche

Die Kantonsschule Wohlen zählt über 550 Schülerinnen und Schüler und rund 90 Lehrpersonen. Die Römisch-Katholische Landeskirche im Aargau sucht auf Schuljahr 2012/13 (13. August 2012) eine/einen

Beauftragte/n für kirchliche Arbeit (30%)

Ihre Tätigkeiten umfassen den Aufbau und das Erteilen des Freifaches Religion, soziale und spirituelle Angebote, Seelsorge sowie Mitarbeit und Vernetzung an der Schule. Sie sind an der Schule Fachlehrperson für diverse religiöse Themen und von der Römisch-Katholischen Landeskirche angestellt. Sie tragen die Schulkultur mit. Ihren Auftrag nehmen Sie in ökumenischer und interreligiöser Verantwortung wahr.

Es besteht die Möglichkeit, auch das Ergänzungsfach «Religionslehre» (Wahlfachkurs in der 4. Klasse des Gymnasiums mit 4 Lektionen pro Woche, 20%) zu unterrichten. Diesen Lehrauftrag erteilt die Schulleitung der Kantonsschule Wohlen.

Für diese Stelle wird mindestens ein Lizentiat oder der Master in Theologie gefordert, ausserdem haben Sie bereits praktische Seelsorgeerfahrung mit jungen Erwachsenen und sind kommunikativ.

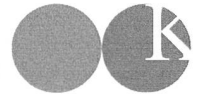
Wir bieten Ihnen eine interessante Tätigkeit, Frei- und Gestaltungsraum und zeitgemässe Besoldung und Sozialleistungen. Der Arbeitsort ist Wohlen.

Auskünfte erteilen Ihnen:

Georg Umbricht, röm.-kath. Pfarramt Lunkhofen, Telefon 056 634 11 38, E-Mail georg.umbricht@ag.kath.ch, und Marcel Notter, Generalsekretär der Landeskirche, Telefon 062 832 42 72, E-Mail marcel.notter@ag.kath.ch.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Foto. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen bis am 29. Februar 2012 an die Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau, zuhänden Marcel Notter, Generalsekretär, Feerstrasse 8, Postfach, 5001 Aarau.

Katholische Kirchgemeinde Konolfingen



Wegen der Pensionierung des bisherigen Gemeindeführers Ende Januar 2013 suchen wir für die Pfarrei Auferstehung, Konolfingen, per 1. Februar 2013 oder nach Vereinbarung

eine Gemeindeführerin oder einen Gemeindeführer (80–100%) ad interim*

Wir sind eine geographisch weitläufige Diaspora-Pfarrei (7% der Bevölkerung sind katholisch), die auf dem Land gelegen, aber gegen Bern und Thun gut erschlossen ist. Dieses Umfeld erfordert eine aufsuchende Seelsorge. Wir arbeiten seit vielen Jahren erfolgreich im Rahmen eines Seelsorgeverbandes mit der Pfarrei St. Johannes, Münsingen, zusammen.

Sie sind ein/e im Glauben verankerte/r Allrounder/in, bereit zu intensiver Zusammenarbeit im Pfarreiteam, dem Pastoralraum und der Ökumene, wollen Verantwortung übernehmen, eine Pfarrei gestalten, in der vollen Breite der Seelsorge wirken, auf Leute aller Altersgruppen und Herkunft zugehen, haben Seelsorgeerfahrung in einer Deutschschweizer Pfarrei und sind bereit, im Pfarrhaus in Konolfingen zu wohnen. Dann senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 2. März 2012 an:

- Abteilung Personal des Bistums Basel, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn, personalamt@bistum-basel.ch
- Kopie an Kirchgemeindepäsident, Bruno Hofstetter, Schlüsselacker 16, 3672 Oberdiessbach, hofstetter.imseng@bluewin.ch

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Georg Studer, Gemeindeführer (aktueller Stelleninhaber) 031 791 05 74, pfarramt@kathkonolfingen.ch
- Bruno Hofstetter, Kirchgemeinderatspräsident, 079 251 90 18, hofstetter.imseng@bluewin.ch
- Bernhard Waldmüller, Dekanatsleiter, 031 300 33 53, bernhard.waldmueller@kathbern.ch

*Nach Errichtung des Pastoralraumes Bern-Süd (Frühling 2012), der mit dem Seelsorgeverband Konolfingen-Münsingen identisch ist, ist die Stelle auf Dauer vorgesehen.

Direktionspräsidium
Seelsorge
Schwerpunkt Kinderkliniken
sucht per 01.07.2012 oder n.V.

katholische Spitalseelsorgerin/ katholischer Spitalseelsorger

80 %

Wir bieten

- ein herausforderndes und vielseitiges Arbeitsfeld in einem Universitätsspital
- Arbeit in einem ökumenischen Team
- kontinuierliche Team-Weiterbildungen und Intervention
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen durch das Inselehospital

Zu Ihren Aufgaben gehören

- Unterstützung und Begleitung von Kindern und ihren Familien in den Kinderkliniken
- Pikettdienst im ganzen Inselehospital
- interprofessionelle Zusammenarbeit und Unterstützung von Mitarbeitenden
- Gestaltung von Ritualen und Gottesdiensten
- Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Gesamtseelsorge
- Mitwirkung in Schulung und Ausbildung, in Arbeitsgruppen und bei Projekten

Sie bringen mit

- abgeschlossenes Theologiestudium und seelsorgliche Zusatzausbildung
- Berufserfahrung im Umgang mit Lebenskrisen und Grenzsituationen sowie in der Begleitung von Kindern und ihren Familien
- Kommunikations- und Ritualkompetenz
- ökumenisch-interreligiöse Offenheit
- Teamfähigkeit und Flexibilität
- Kompetenz im Umgang mit Belastungen
- gute Ausdrucksfähigkeit in Deutsch und Französisch
- Bereitschaft zur Wohnsitznahme in Bern oder Agglomeration
- notfallseelsorgliche/notfallpsychologische Weiterbildung
- weitere Sprachkenntnisse (bes. italienisch oder spanisch)

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne, Pascal Mösli, Co-Leiter Seelsorge, Telefon +41 31 632 28 44 und Hubert Kössler, Co-Leiter Seelsorge, Telefon +41 31 632 28 46

Gerne erwarten wir Ihre vollständige Online-Bewerbung bis am 24.02.2012
www.insel.ch/stellen, Kennziffer 116/12

INSELEHOSPITAL

UNIVERSITÄTSSPITAL BERN
HOPITAL UNIVERSITAIRE DE BERNE
BERN UNIVERSITY HOSPITAL



**Diakon/Pastoralassistent/in/
Religionspädagoge/
Religionspädagogin**

Katholische Kirchgemeinde
St. Agatha, Neudorf

Wir sind eine lebendige Pfarrei mit ca. 1000 Mitgliedern innerhalb des Pastoralraumes Beromünster-Neudorf-Schwarzenbach (LU) und suchen per 1. August 2012 oder nach Vereinbarung

einen Diakon oder eine Pastoralassistentin/ einen Pastoralassistenten bzw. eine Religionspädagogin/ einen Religionspädagogen (50%)

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Erteilung von Religions- und Firmunterricht
- Ausbildung und Führung der Ministrantinnen und Ministranten
- Koordinationsaufgaben in der Pfarrei in Absprache mit dem Pfarradministrator
- erste Anlaufstelle für alle Belange der Pfarrei
- Jugendarbeit, Seniorenarbeit und Krankenbesuche

Wir erwarten von Ihnen:

- abgeschlossene Ausbildung als Katechet/in KIL/RPI
- eine aufgeschlossene, flexible, teamfähige und kommunikationsfreudige Persönlichkeit, die gerne mit Menschen verschiedener Altersstufen umgeht
- Integration und Identifikation mit der Kirchgemeinde St. Agatha, Neudorf
- Mitarbeit in Pfarreigruppierungen, Pfarreirat, Kirchenrat
- Bereitschaft, Aufgaben im Pastoralraum mit zu übernehmen und zu gestalten

Wir bieten Ihnen:

- vielseitige, selbständige und interessante Tätigkeit
- Chance, Ihr Arbeitsfeld weiter zu entwickeln
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kirchenrat, Pfarreirat und Pastoralraum
- zeitgemässe Anstellungsverhältnisse und Besoldung
- ein wunderschönes, grosses Wohnhaus mit eigenem Garten in bester Lage zu attraktiven Konditionen

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Pfarradministrator Helmut Gehrman, Kath. Pfarramt Beromünster, Tel. 041 930 15 41
- Kirchenratspräsident Walter Hurni, Pfarrei St. Agatha, Neudorf, Tel. 079 719 86 76

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an Walter Hurni, E-Mail hurni.walter@bluewin.ch, PDF bevorzugt.

Katholische Kirchgemeinde Wittenbach/Kronbühl

Wir suchen

eine Pfarreibeauftragte/einen Pfarreibeauftragten (80–100%)



Wir bieten Ihnen:

- die einmalige Möglichkeit, beim Aufbau einer neuen Seelsorgeeinheit mitzuwirken
- ein aktives Seelsorgeteam
- mitarbeitende Priester der Unteren Waid (Salettinerpater)
- engagierte Freiwillige in verschiedenen Vereinen und Gruppen
- ein kompetent geleitetes Pfarrbüro
- eine gute Infrastruktur

Wir erwarten uns von Ihnen:

- dass Sie eine kommunikative, teamorientierte Persönlichkeit mit Führungskompetenzen sind
- Feingefühl im Umgang mit Menschen
- ökumenische Offenheit
- Zusammenarbeit mit den Pfarreien der zukünftigen Seelsorgeeinheiten
- ein abgeschlossenes Theologiestudium
- Erfahrung in der Pastoralarbeit einer Schweizer Pfarrei
- dass Sie in unserer Gemeinde wohnen werden

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Christian Leutenegger, Pfarreibeauftragter ad interim
Telefon +41 71 244 45 10, E-Mail christian.leutenegger@kathsg.ch

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an:

Gaby Merz, Kirchenverwaltungsratpräsidentin
Im Grüntal 24, 9300 Wittenbach
Telefon +41 71 298 26 06, E-Mail gaby.merz@bluewin.ch



Mein eigenes Exemplar
skzabo@lzfachverlag.ch



IM – Schweizerisches
katholisches Solidaritätswerk

Helfen Sie über Ihr Leben hinaus

Solidarität mit bedürftigen
Katholiken: Berücksichtigen
Sie die IM in Ihrem
Testament.

Broschüre bestellen:
Tel. 041 710 15 01
info@im-solidaritaet.ch
www.im-solidaritaet.ch



**LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN**

Tel. 055 / 412 23 81
Fax 055 / 412 88 14

Autoren dieser Nummer

Dr. Iso Baumer
rue Georges-Jordil 6, 1700 Freiburg
iso.baumer@bluewin.ch
Dr. iur. Philippe Gardaz
Avenue de Rumine 50
1005 Lausanne
opgardaz@gmail.com
Prof. Dr. Adrian Loretan
Obergütschstrasse 8, 6003 Luzern
Adrian.Loretan@unil.ch
Dr. Hans A. Rapp
Diözesanhaus, Bahnhofstrasse 13
A-6800 Feldkirch
hans.rapp@kath-kirche-vorarlberg.at

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie
und Seelsorge

Amtliches Organ der Bistümer
Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-
Genf-Freiburg und Sitten

Mit Kipa-Woche:
Redaktion Kipa, Bederstrasse 76,
Postfach, 8027 Zürich
E-Mail kipa@kipa-apic.ch

Redaktion

Maihofstrasse 76
Postfach, 6002 Luzern
Telefon 041 429 53 27
E-Mail skzredaktion@lzfmedien.ch
www.kirchenzeitung.ch

Redaktionsleiter

Dr. Urban Fink-Wagner EMBA

Redaktionskommission

Prof. Dr. Adrian Loretan (Luzern)
P. Dr. Berchtold Müller OSB
(Engelberg)
Pfr. Heinz Angehrn (Abtwil)

Herausgeberkommission

GV Dr. Markus Thürig (Solothurn)
Pfr. Luzius Huber (Kilchberg)
Pfr. Dr. P. Victor Buner SVD (Amden)

Stellen-Inserate

Telefon 041 767 79 03
Telefax 041 767 79 11
E-Mail skzinserte@lzfachverlag.ch

Kommerzielle Inserate

Telefon 041 370 38 83
Telefax 041 370 80 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Abonnemente

Telefon 041 767 79 10
E-Mail skzabo@lzfachverlag.ch

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 153.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Studentenabo Schweiz: Fr. 89.–
Ausland zuzüglich Versandkosten

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.
Nicht angeforderte Besprechungsexemplare
werden nicht zurückgesandt.
Redaktionsschluss und Schluss der Inseraten-
annahme: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.